Das Allgemeine Gesetz des Internationalen Privatrechts von Uruguay

Von Jürgen Samtleben, Hamburg, und Gonzalo A. Lorenzo Idiarte, Montevideo

Seit jeher war Uruguay ein Zentrum des Internationalen Privatrechts. Hier fand schon 1888/89, noch vor der Haager Konferenz für IPR, auf Einladung Uruguays der Kongress von Montevideo statt, der für die Entwicklung des Internationalen Privatrechts in Lateinamerika von wesentlicher Bedeutung war. Sowohl bei der Vorbereitung der Interamerikanischen IPR-Konferenzen wie auch der Propagierung bilateraler IPR-Abkommen hat Uruguay stets eine aktive Rolle gespielt. Das neue IPR-Gesetz, an dem seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts gearbeitet wurde, bedeutet keinen absoluten Bruch mit der Tradition, sondern will diese weiterentwickeln und an die Erfordernisse der Gegenwart anpassen. Als Hauptmerkmale der Reform sind hervorzuheben: die Regelung des Allgemeinen Teils des Internationalen Privatrechts, die differenzierte Gestaltung des Internationalen Familienrechts, die Neuordnung des Internationalen Vertragsrechts auf der Grundlage der Parteiautonomie und die ausführliche Regelung der direkten Internationalen Zuständigkeit.

The Uruguayan General Law of Private International Law. – Uruguay has always been a center for private international law. The Montevideo Congress, held in 1888 and 1889 at Uruguay's invitation – before the Hague Conference on Private International Law – was of instrumental significance for the development of private international law in Latin America. Uruguay has consistently played an active role in preparing the inter-American specialized conferences on private international law and in propagating bilateral PIL treaties. The new private international law legislation underway since the end of the last century does not break with tradition completely, but seeks to develop it further adapting it to present-day demands. Some major features of the reform bear emphasis: a comprehensive regulation of the general rules of private international law, refinements to the contours of international family law, a recasting of international contracts law based on party autonomy, and detailed rules on the exercise of jurisdiction by national courts in international disputes.

RabelsZ 85, 811–851 – DOI: 10.1628/rabelsz-2021-0047
ISSN 0033-7250 – © 2021 Mohr Siebeck

Inhaltsübersicht

I. Die Entwicklung des Internationalen Privatrechts in Uruguay 813
1. Geschichtlicher Hintergrund 813
a) Die Ursprünge 813
b) Neuere Gesetze 815
c) Mitwirkung an der internationalen Kodifikation 817
2. Die Arbeiten zum Allgemeinen Gesetz des Internationalen Privatrechts 819
a) Die Arbeitsgruppe von 1998 und die 45. Legislaturperiode (2000–2005) 819
b) Die 46. Legislaturperiode (2005–2010) 820
c) Die 47. Legislaturperiode (2010–2015) 822
d) Die 48. Legislaturperiode (2015–2020) 823
e) Die 49. Legislaturperiode (2020–2025) 825
II. Das Allgemeine Gesetz des Internationalen Privatrechts von 2020 im Überblick 827
1. Aufbau und Inhalt 827
2. Allgemeine Fragen 828
a) Vorrang der Staatsverträge 829
b) Anwendung ausländischen Rechts 830
c) Ordre public 831
d) Eingriffsnormen 832
e) Gesetzesumgehung 832
f) Unbekannte Rechtsinstitutionen und Verfahren 833
g) Wohlerworbene Rechte 834
h) Vorfrage 835
i) Anpassung 835
j) Renvoi 836
k) Recht des internationalen Handels 837
3. Einzelne Rechtsmaterien 838
a) Wohnsitz 838
b) Rechtsfähigkeit und Personalstatut 839
c) Juristische Personen 839
d) Familienrecht 840
e) Erbrecht 842
f) Sachenrecht 843
g) Form und Vollmacht 843
h) Vertragsstatut 844
i) Außervertragliche Schuldverpflichtungen 846
j) Ersitzung und Verjährung 846
4. Internationale Zuständigkeit 847
a) Allgemeine Regeln 847
b) Besondere Zuständigkeiten 848
c) Notgerichtsstand 848
d) Ausschließliche Zuständigkeiten 848
e) Einstweiliger Rechtsschutz 849
f) Gerichtsstandsvereinbarung und rügelose Einlassung 849
g) Rechtshängigkeit 850
III. Schlussbetrachtungen 851

Das kleine Land Uruguay, mit dreieinhalb Millionen Einwohnern zwischen den großen Flächenstaaten Argentinien und Brasilien eingezwängt, war von jeher ein Zentrum des Internationalen Privatrechts.[1] Hier fand schon 1888/89, noch vor der Haager Konferenz für IPR, auf Einladung Uruguays der Kongress von Montevideo statt, der für die Entwicklung des Internationalen Privatrechts in Lateinamerika von wesentlicher Bedeutung war. Seine Ergebnisse spiegeln sich auch in dem kollisionsrechtlichen Anhang, der nach der Revision der Montevideo-Verträge 1940 dem uruguayischen Zivilgesetzbuch 1941 angefügt wurde. Diese summarische Regelung genügte aber nicht den Erfordernissen der uruguayischen Praxis, in der internationale Fälle stets eine große Rolle spielten, bedingt durch vielfältige Kontakte mit den beiden Nachbarstaaten und die internationalistische Tradition eines weltoffenen Landes. Sowohl bei der Vorbereitung der Interamerikanischen IPR-Konferenzen wie auch der Propagierung bilateraler IPR-Abkommen hat Uruguay stets eine aktive Rolle gespielt. Es ist daher erstaunlich, dass es bis zur Verabschiedung des neuen IPR-Gesetzes von 2020, an dem seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts gearbeitet wurde, so lange gedauert hat. Die Entwicklung dahin sowie der Inhalt des in beharrlichem Streben glücklich verwirklichten Gesetzesvorhabens sind der Gegenstand des nachfolgenden Beitrags.

I. Die Entwicklung des Internationalen Privatrechts in Uruguay

1. Geschichtlicher Hintergrund

a) Die Ursprünge

Das System des Privatrechts der „República Oriental del Uruguay“[2] (im Folgenden: Uruguay) beruht auf der kontinentaleuropäischen Tradition. Grundlage des uruguayischen Privatrechts sind bis heute das Handelsgesetzbuch von 1866 und das Zivilgesetzbuch von 1868, die beide ihren Ursprung in den spanischen Gesetzen der Kolonialzeit – den Siete Partidas und der Novísima Recopilación – und den Kommentaren zum Code Napoléon finden. Das Zivilgesetzbuch von 1868 enthielt in seinem Einleitungstitel rudimentäre Kollisionsnormen, die auf das Vorbild des chilenischen Código civil (CC) von 1855 zurückgehen und wie dieser dem Territorialitätsprinzip folgen.[3] Man hat darin auch Anklänge an die Statutentheorie gesehen.[4] In

---

[1] Siehe dazu *Jürgen Samtleben*, Der Kleinstaat Uruguay als Zentrum des Internationalen Privatrechts, in: FS Dieter Martiny (2014) 567–594.

[2] Die „Republik Östlich des Uruguay“ bezeichnet das Land östlich des Flusses Uruguay, die frühere „Banda Oriental“ der spanischen Kolonialzeit.

[3] Näher dazu *Samtleben*, Kleinstaat Uruguay (Fn. 1) 570–571.

[4] *Quintín Alfonsín*, Curso de derecho privado internacional con especial referencia al

der Folge bemühte sich Uruguay, einzelne Fragen des internationalen Rechtsverkehrs durch bilaterale Verträge zu regeln.[5]

Von grundlegender Bedeutung für das uruguayische Kollisionsrecht wurden aber die Verträge von Montevideo von 1889, geschaffen auf dem Congreso Sudamericano de Derecho Internacional Privado,[6] dessen Organisation auf die Initiative des namhaften uruguayischen Juristen Gonzalo Ramírez zurückgeht.[7] Seine Bedeutung für die Kodifikation des IPR in Lateinamerika kann mit der seines Zeitgenossen Mancini in Europa verglichen werden.[8] Und tatsächlich hat Ramírez seine Initiative auf das Vorbild des großen italienischen Juristen gestützt.[9] Die Verträge von Montevideo enthalten klassische Kollisionsnormen nach dem traditionellen Muster Savignys, zeigen aber auch Einflüsse anderer Autoren des 19. Jahrhunderts wie Foelix und Story und besonders der holländischen Schule von Asser und Jitta.[10] Sie fanden auch jenseits des Atlantiks Beachtung und waren den europäischen Juristen bei Einberufung der ersten Haager Konferenz für Internationales Privatrecht gut vertraut.[11] Dagegen blieben diese Verträge, die nur zwischen fünf lateinamerikanischen Vertragsstaaten galten, für das nationale Kollisionsrecht Uruguays zunächst ohne Bedeutung.[12]

Zur 50-Jahr-Feier der Verträge wurde wiederum ein Kongress in Montevideo einberufen, der in zwei Abschnitten 1939 und 1940 tagte und zur Revision der Verträge von 1889 führte.[13] Und dieses Mal fanden die Verträge auch ein Echo im nationalen uruguayischen Recht. Im Dezember 1941

---

derecho uruguayo y los tratados de Montevideo, Bd. I: Teoría del derecho privado internacional (Montevideo 1955, Nachdruck 1982) 229.

[5] Siehe bei *Samtleben*, Kleinstaat Uruguay (Fn. 1) 571–572.

[6] Siehe dazu *Jürgen Samtleben*, Internationales Privatrecht in Lateinamerika (1979) 13–16; *Diego P. Fernández Arroyo*, La codificación del derecho internacional privado en América Latina (Madrid 1994) 97–116.

[7] Zu seiner Person siehe *Samtleben*, Kleinstaat Uruguay (Fn. 1) 573–574; ausführlich *Gonzalo Aguirre Ramírez*, Semblanza de Gonzalo Ramírez, in: Liber amicorum en homenaje al profesor Dr. Didier Opertti Badán (Montevideo 2005) 45–60.

[8] So *Baron Boris Nolde*, La codification du droit international privé, Recueil des Cours 55 (1936) 299–432, 353.

[9] *Gonzalo Ramírez*, Proyecto de Código de Derecho Internacional Privado y su comentario (Buenos Aires 1888) 4–6.

[10] *Vivien Matteo / Marcelo Solari / Ronald Herbert*, „Hilos holandeses en un gobelino uruguayo", Revista Uruguaya de Derecho Internacional Privado 3 (1999) 119–138, 124–134, engl. Fassung in: Netherlands International Law Review 39 (1992) 209–227, 214–223.

[11] *Georges Droz*, La participation des pays de L'Amérique Latine dans la codification du Droit international privé à la Conférence de la Haye, in: El Derecho Internacional Privado Interamericano en el umbral del Siglo XXI, Sextas Jornadas de Profesores de Derecho Internacional Privado (Madrid 1997) 25–43, 28–29.

[12] Zu den Gründen siehe *Samtleben*, Kleinstaat Uruguay (Fn. 1) 576, dort auch zu dem Entwurf eines Zivilgesetzbuchs des uruguayischen Juristen Enrique Azarola von 1895, der einzelne Kollisionsnormen im Anschluss an die Montevideo-Verträge enthält.

[13] Siehe dazu *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (Fn. 6) 16–17; *Fernández Arroyo*, La codificación (Fn. 6) 116–119.

wurde das erste spezielle IPR-Gesetz, das Gesetz Nr. 10.084, erlassen, das von dem uruguayischen Professor des Internationalen Privatrechts Alvaro Vargas Guillemette entworfen worden war, der als uruguayischer Delegierter an den Beratungen des zweiten Montevideo-Kongresses teilgenommen hatte.[14] Es wurde als Anhang (*Apéndice*) dem Zivilgesetzbuch mit den Artt. 2393–2405 angefügt und ist unter dem Namen „Ley Vargas" bekannt geworden. Das ausdrückliche Ziel des Gesetzes war es, die tragenden Grundsätze der Montevideo-Verträge in kondensierter Form in das uruguayische Recht zu überführen.[15]

b) Neuere Gesetze

In neuerer Zeit hat Uruguay mehrere Gesetze erlassen, die einzelne Aspekte des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts betreffen. Dazu gehört vor allem das Allgemeine Prozessgesetzbuch von 1988, das in seinem Titel X die Fragen der internationalen Rechtshilfe einschließlich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche regelt.[16] Diese Vorschriften lassen deutlich den Einfluss der Interamerikanischen Konventionen erkennen, die auf den Interamerikanischen Spezialkonferenzen für Internationales Privatrecht (CIDIP) beschlossen wurden (dazu unten S. 817). Das im folgenden Jahr verkündete Gesetz über die Handelsgesellschaften[17] enthält in seinen Artt. 192–198 Regeln über ausländische Gesellschaften, die ebenfalls von den entsprechenden Interamerikanischen Konventionen beeinflusst sind.[18] Ihre Geltung wird in Art. 17 des Genossenschaftsgesetzes von 2008 auf ausländische Genossenschaften erstreckt.[19] Nach Art. 30 des Stiftungsgesetzes von 1999 müssen auch ausländische Stiftungen ihre Tätigkeit in Uruguay diesem Gesetz unterwerfen.[20] Das Konkursgesetz von 2008 regelt das Internationale Konkursrecht in sei-

---

[14] Näher dazu *Samtleben*, Kleinstaat Uruguay (Fn. 1) 582–583.

[15] *Alvaro Vargas Guillemette*, Codificación Nacional de Derecho Internacional Privado (Montevideo 1943) 11, mit der Empfehlung, die Montevideo-Verträge zur Auslegung dieser Bestimmungen heranzuziehen.

[16] Código General del Proceso (CGenProc), Gesetz Nr. 15.982 vom 18.10.1988, D.O. vom 14.11.1988, Artt. 524–543; siehe dazu die Kurzinformation in RabelsZ 53 (1989) 553–554.

[17] Ley de Sociedades Comerciales, Gesetz Nr. 16.060 vom 4.9.1989, D.O. vom 1.11.1989; siehe dazu die Kurzinformation in RabelsZ 54 (1990) 588–590.

[18] Ebenso von der bisherigen Verwaltungspraxis, die bis dahin einer gesetzlichen Grundlage ermangelte. Siehe dazu *Luis Varela*, Jurisprudencia Administrativa, Revista de Derecho, Jurisprudencia y Administración 16 (1909/10) 41–43; auf diese Quelle verweist *Alfonsín*, Curso (Fn. 4), Bd. II: Sistema de derecho civil internacional, Teilbd. 1 (Montevideo 1961) 431, und darauf noch *Cecilia Fresnedo de Aguirre*, Curso de derecho internacional privado, Bd. II: Parte especial, Teilbd. 2 (2009) 16.

[19] Ley del Sistema Cooperativo, Gesetz Nr. 18.407 vom 24.10.2008, D.O. vom 14.11.2008.

[20] Ley sobre las Fundaciones, Gesetz Nr. 17.183 vom 1.9.1999, D.O. vom 10.9.1999.

nen Artt. 239–247.[21] Das Kapitalmarktgesetz von 2009 erlaubt in seinem Art. 121, internationale Emissionen einem ausländischen Recht und Gerichtsstand zu unterstellen.[22] Im Bereich des Familienrechts enthält das neue Jugendgesetzbuch von 2004 einen besonderen Abschnitt über die internationale Adoption[23] und ein nachfolgendes Gesetz von 2012 ein eigenes Verfahren für die internationale Rückführung von Minderjährigen.[24] Das Gesetz über das Seehandelsrecht von 2014 erklärt in seinem Art. 7 die Regeln des entsprechenden Montevideo-Vertrages von 1940 für allgemein anwendbar.[25] Bereits zuvor war der Arrest inländischer und ausländischer Schiffe in einem speziellen Gesetz von 2011 geregelt worden.[26] Schließlich werden im Jahr 2018 das neue Gesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit[27] nach dem Vorbild des UNCITRAL-Modellgesetzes und das Versicherungsvertragsgesetz erlassen, das in seinem Kapitel V ausführliche Regeln zum Internationalen Privatrecht enthält.[28]

Trotz dieser Spezialgesetze vom Ende des vorigen und vom Beginn dieses Jahrhunderts sowie der im Folgenden zu behandelnden internationalen Abkommen bildeten die Verträge von Montevideo und der Anhang zum Zivilgesetzbuch die wesentliche Grundlage des uruguayischen Internationalen Privatrechts bis zum Erlass des Allgemeinen IPR-Gesetzes von 2020.

---

[21] Ley sobre la Declaración Judicial del Concurso y la Reorganización Empresarial, Gesetz Nr. 18.387 vom 23.10.2008, D.O. vom 3.11.2008.

[22] Ley del Mercado de Valores, Gesetz Nr. 18.627 vom 2.12.2009, D.O. vom 16.12.2009.

[23] Código de la Niñez y la Adolescencia, Gesetz Nr. 17.823 vom 7.9.2004, D.O. vom 14.9.2004, i. d. F. durch Gesetz Nr. 18.590 vom 18.9.2009, D.O. vom 16.10.2009 (Artt. 149–155).

[24] Ley sobre la Restitución de Personas Menores de Dieciséis Años Trasladadas o Retenidas Ilícitamente, Gesetz Nr. 18.895 vom 20.4.2012, D.O. vom 22.5.2012.

[25] Ley del Derecho Comercial Marítimo, Gesetz Nr. 19.246 vom 15.8.2014, D.O. vom 9.9.2014.

[26] Ley sobre el Embargo o Arresto de Buques de Bandera Nacional o Extranjera, Gesetz Nr. 18.803 vom 26.8.2011, D.O. vom 19.9.2011. Siehe dazu *Gonzalo A. Lorenzo Idiarte*, Jurisdicción más próxima y forum arresti: Aspectos de Derecho Internacional Privado en la nueva ley de embargo y arresto de buques, La Ley Uruguay: Legislación, jurisprudencia y doctrina 2012, Nr. 2, S. 161–175.

[27] Ley de Arbitraje Comercial Internacional, Gesetz Nr. 19.636 vom 13.7. 2018, D.O. vom 26.7.2018. Siehe dazu *Sandra Gonzalez / Mateo Miguel Verdías Mezzera*, Uruguay: The New International Commercial Arbitration Law, ICC Dispute Resolution Bulletin 2018 Nr. 3, kostenpflichtig abrufbar unter <library.iccwbo.org/dr-bulletins.htm> (1.8.2021); *Julia Guimarães Rossetto / Luís Alberto Salton Peretti*, Breves comentários acerca das novas leis de arbitragem comercial internacional de Argentina e Uruguai, Revista Brasileira de Arbitragem 62 (2019) 80–100; *Eduardo Véscovi*, Puesta al día de la legislación uruguaya en materia de arbitraje internacional, in: Libro Homenaje al profesor Eugenio Hernández-Bretón, Bd. II (Caracas 2019) 1201–1216.

[28] Ley de Contratos de Seguros, Gesetz Nr. 19.678 vom 26.10.2018, D.O. vom 8.11.2018.

c) Mitwirkung an der internationalen Kodifikation

Auch im 20. und 21. Jahrhundert hat sich Uruguay intensiv an den internationalen Bemühungen um eine Kodifikation des Internationalen Privatrechts beteiligt. So gehörte es zu den Protagonisten der Interamerikanischen Spezialkonferenzen für Internationales Privatrecht, die in der Zeit von 1975 bis 2009 an verschiedenen Orten in Latein- und Nordamerika stattgefunden haben.[29] Diese Fachkonferenzen sind in Art. 122 der Charta der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) zur Behandlung spezieller fachlicher Fragen vorgesehen, wozu auch die Kodifikation des Internationalen Privatrechts gehört.[30] Im Rahmen dieser Spezialkonferenzen wurden 23 Konventionen auf dem Gebiet des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts geschlossen, die ihrerseits die Kodifikation in mehreren lateinamerikanischen Staaten und auch in Uruguay befruchtet haben.[31] Daneben wirkt Uruguay im Bereich des MERCOSUR im Rahmen der Fachkommission der Justizministerkonferenz (Comisión Técnica de la Reunión de Ministros de Justicia del Mercosur) an der Ausarbeitung der entsprechenden Übereinkommen auf diesen Gebieten mit.[32] Schließlich hat Uruguay in den Jahren 1980–1996 mehrere Initiativen gestartet, um durch bilaterale Abkommen einzelne Fragen zu regeln, die durch die Interamerikanischen Konventionen nicht erfasst waren.[33]

---

[29] Zu den unterschiedlichen methodischen Ansätzen dieser Konferenzen siehe *Jürgen Samtleben*, Métodos de harmonización del derecho internacional privado en América Latina, Roma e America, Diritto Romano Comune 30 (2010) 193–208, 198–208.

[30] Nach Art. 67 der ursprünglichen Charta der OAS von 1948 war „die Kodifikation des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts" Aufgabe des Interamerikanischen Juristenrates (Consejo Interamericano de Jurisconsultos), dessen Funktionen 1967 vom Interamerikanischen Juristischen Komitee (Comité Jurídico Interamericano) übernommen wurden (siehe jetzt Art. 99 der Charta der OAS).

[31] Siehe zu diesen Konventionen *Jürgen Samtleben*, Die Interamerikanischen Spezialkonferenzen für IPR, RabelsZ 44 (1980) 257–320 (engl. Vertragstexte 367–394); *ders.*, Neue interamerikanische Konventionen zum IPR, RabelsZ 56 (1992) 1–115 (engl. Vertragstexte 142–175); *ders.*, Versuch über die Konvention von Mexiko über das auf internationale Schuldverträge anwendbare Recht, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) 1998, 385–394 (span. Vertragstext und dt. Übers. 404–408); ferner *Martin Nyota Lamm*, Die Interamerikanischen Spezialkonferenzen für Internationales Privatrecht (2000), bespr. in RabelsZ 67 (2003) 185–187.

[32] Näher dazu *Samtleben*, Kleinstaat Uruguay (Fn. 1) 590–591; zur Arbeit der Fachkommission *Eduardo Tellechea Bergman* (Uruguay), Panorama de los Protocolos del Mercosur sobre Derecho Internacional Privado con especial referencia a aquellos relativos a la cooperación jurídica internacional, in: Del Mercosur, hrsg. von Miguel Ángel Ciuro Caldani (Buenos Aires 1996) 187–241, 191–194. Siehe auch *Jürgen Samtleben*, Das Internationale Prozeß- und Privatrecht des MERCOSUR: Ein Überblick, RabelsZ 63 (1999) 1–69; *ders.*, Die Entwicklung des Internationalen Privat- und Prozessrechts im Mercosur, IPRax 2008, 52–55.

[33] So mit Argentinien (1980/81), Chile (1981), Peru (1984), Spanien (1987), vgl. *Samtleben*, Neue interamerikanische Konventionen (Fn. 31) 31–34; ferner mit Brasilien (1992) und Paraguay (1996), dazu *ders.*, Kleinstaat Uruguay (Fn. 1) 589.

Seit 1983 ist Uruguay Mitglied der Haager Konferenz für IPR, nachdem andere lateinamerikanische Staaten mit ihrem Beitritt vorangegangen waren.[34] Lange Zeit wurde die Haager Konferenz in Lateinamerika mit Zurückhaltung betrachtet und als Konkurrenz zu den interamerikanischen Kodifikationsbestrebungen empfunden.[35] Noch auf der Zweiten Interamerikanischen Spezialkonferenz für IPR 1979 wurde eine ursprünglich geplante Empfehlung, dem Haager Unterhaltsübereinkommen beizutreten, wieder gestrichen.[36] Die Interamerikanischen Konventionen über Unterhaltsverpflichtungen und über die Rückführung von Kindern von 1989 enthalten eine ausdrückliche Klausel, wonach die jeweilige Konvention den entsprechenden Haager Übereinkommen vorgeht.[37] Erst auf der Fünften Interamerikanischen IPR-Konferenz in Mexiko 1994 wurde auf einen uruguayischen Antrag hin eine Resolution angenommen, die den anderen Staaten den Beitritt zur Haager Konferenz empfahl, um das Gewicht der lateinamerikanischen Gruppe innerhalb der Konferenz zu stärken.[38] In der Folge hat Uruguay dann einzelne der Haager Übereinkommen ratifiziert.[39] Die Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile 2019 hat Uruguay als erstes Land gezeichnet. Besonders zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die von Uruguay unterzeichneten, aber noch nicht ratifizierten Übereinkommen als Ausdruck der allgemein anerkannten Lehre (*doctrina más recibida*) selbst gegenüber Nichtvertragsstaaten zur Anwendung kommen können.[40] In diesem Sinne sind die genannten Übereinkommen generell für die Entwicklung des uruguayischen IPR von Bedeutung.

---

[34] Argentinien (1972), Brasilien (1972–1978), Venezuela (1979); dem folgten bald darauf Chile und Mexiko (beide 1986).

[35] Näher dazu *Samtleben*, Neue interamerikanische Konventionen (Fn. 31) 84–85.

[36] Actas y Documentos, Segunda Conferencia Especializada Interamericana sobre Derecho Internacional Privado (CIDIP-II), Montevideo 1979 (Washington 1980) Bd. I, S. 218–219, 224, 323.

[37] Art. 29 bzw. 34; siehe dazu *Samtleben*, Neue interamerikanische Konventionen (Fn. 31) 42, 47–48.

[38] Actas y Documentos, Quinta Conferencia Especializada Interamericana sobre Derecho Internacional Privado (CIDIP-V), (Washington 1996) Bd. I, S. 51–52. Seither sind der Konferenz beigetreten: Brasilien (2001), Costa Rica (2011), Dominikanische Republik (2020), Ecuador (2007), Nicaragua (2020), Panama (2002), Paraguay (2005), Peru (2001).

[39] Kindesentführung 1980 (1999); Zusammenarbeit bei Adoption 1993 (2003); Schutz von Kindern 1996 (2009); Befreiung von der Legalisation 1961 (2012).

[40] *Leading case* in einem Fall der Rückführung von Minderjährigen: S.C.J. 21.6.1996 und Vorinstanzen, „*Sacco c. Brito*“, La Justicia Uruguaya (LJU) 114 (1996) Jur. 90, 106, caso 13.109; ebenso bereits 5.10.1984, LJU 90 (1985) Jur. 76, caso 10.291.

2. Die Arbeiten zum Allgemeinen Gesetz des Internationalen Privatrechts

Am Ende des 20. Jahrhunderts zeigte sich deutlich, dass die 1941 dem uruguayischen Zivilgesetzbuch als Anhang angefügte Regelung des Internationalen Privatrechts den aktuellen Bedürfnissen und Anschauungen nicht mehr genügte. Seither hatten nicht nur die oben genannten Übereinkommen im Rahmen der Interamerikanischen Spezialkonferenzen, des MERCOSUR und der Haager Konferenz praktische Bedeutung erlangt, auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die Amerikanische Konvention über Menschenrechte von 1969 und andere Rechtsquellen der Menschenrechte konnte das Gesetz von 1941 noch nicht berücksichtigen. In seiner traditionellen Auslegung, die sich an den Montevideo-Verträgen orientierte, verstieß es sowohl gegen das Postulat der Gleichheit der Geschlechter als auch gegen das der Gleichstellung aller Kinder. Im Übrigen war es mit seinen 13 Artikeln viel zu rudimentär, um für komplexere Fälle eine differenzierte Lösung anzubieten. Bereits 1994 entwickelte deshalb Didier Opertti Badán, der schon bei den Interamerikanischen Spezialkonferenzen für IPR eine maßgebende Rolle gespielt hatte, im Instituto Uruguayo de Derecho Internacional Privado den Plan, die Vorschriften des Anhangs des Zivilgesetzbuchs zu aktualisieren, was zu einem ersten Arbeitsentwurf für ein neues IPR-Gesetz führte.

a) Die Arbeitsgruppe von 1998 und die 45. Legislaturperiode (2000–2005)

Mit dem Regierungsantritt von Julio Maria Sanguinetti 1995 übernahm Didier Opertti das Amt des Innenministers, 1998 wurde er zum Außenminister ernannt. In dieser Funktion berief er im August 1998 eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zum Internationalen Privatrecht ein, der das Gesetz 10.084 von 1941 ablösen sollte.[41] Dieser Arbeitsgruppe gehörten unter dem Vorsitz von Didier Opertti die Professoren Ronald Herbert, Eduardo Tellechea Bergman, Marcelo Solari, Berta Feder, Cecilia Fresnedo und unterstützend Carmen González an, später kamen die Professoren Jorge Talice, Gonzalo Lorenzo und Paul Arrighi hinzu. Für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfs war eine Frist von 90 Tagen vorgesehen. Aber erst in der folgenden Legislaturperiode konnte die Arbeitsgruppe ihren Entwurf mit Begründung vorlegen, der im Dezember 2004 von der Regierung dem Parlament zugeleitet wurde.[42] Der Entwurf wies schon eine ähnliche Struktur wie die folgenden Entwürfe auf, regelte aber die einzelnen

[41] Resolución 652/998 vom 17.8.1998, D.O. vom 28.8.1998, S. 336-A.

[42] Proyecto de Ley C.E. N° 150147, Carpeta de la Cámara de Senadores N° 1490/2004, Distribuido N° 2908 de diciembre 2004.

Materien noch in anderer Weise. Er bestand aus 12 Kapiteln und 58 Artikeln. Das erste Kapitel behandelte die allgemeinen Fragen der Quellen des IPR und der Anwendung der Kollisionsnormen, die weiteren Kapitel betrafen den Wohnsitz natürlicher Personen, Rechts- und Handlungsfähigkeit, Familienrecht, Erbrecht, juristische Personen, Sachenrecht, Form der Rechtsakte und Teilung von Gemeinschaftseigentum, Schuldrecht, Verjährung, Internationale Zuständigkeit und Schlussbestimmungen.

Bereits bei Einreichung des Entwurfs war abzusehen, dass er in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr abschließend behandelt werden würde. Mit ihrem Ablauf im Februar 2005 wurde er archiviert und verlor seinen parlamentarischen Status. Gleichwohl war seine Einreichung von wesentlicher Bedeutung. Zum einen wurde auf diese Weise der Wille der Regierung dokumentiert, die Reform des Internationalen Privatrechts voranzutreiben. Zum anderen fand damit der 1998 der Arbeitsgruppe erteilte Auftrag seinen formellen Abschluss.

b) Die 46. Legislaturperiode (2005–2010)

Von der neuen Regierung, der Opertti nicht mehr angehört, wird der Auftrag der Arbeitsgruppe bestätigt, die daraufhin ihre Arbeit unter seinem Vorsitz fortsetzt. Die Überarbeitung des Entwurfs konzentriert sich besonders auf das Vertragsrecht. Der ursprüngliche Entwurf hatte in seinem Art. 48 zahlreiche Vertragstypen, darunter die Arbeits-, Versicherungs- und Transportverträge von seinem Anwendungsbereich ausgeschlossen, weil der im Entwurf anerkannte Grundsatz der Parteiautonomie für sie nicht gelten sollte. Damit fehlten aber auch objektive Anknüpfungskriterien für diese Verträge. Diese Lücke wird nunmehr durch den neuen Art. 50 gefüllt, der für diese Verträge besondere Anknüpfungen (*soluciones especiales*) festlegt. Neu aufgenommen wird ferner in Art. 27 eine Kollisionsnorm für die *uniones no matrimoniales*. Im Hinblick auf das inzwischen erlassene Jugendgesetzbuch von 2004, das eine besondere Regelung für die internationale Adoption enthält,[43] wird die im Entwurf enthaltene Kollisionsnorm für die Adoption gestrichen. Ferner werden die Handelsgesellschaften, die durch das Gesetz 16.060 von 1989 geregelt sind,[44] ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Entwurfs ausgeschlossen. Die Gliederung des Entwurfs bleibt dagegen unverändert, nur wird die Teilung des Gemeinschaftseigentums jetzt zutreffend dem Sachenrecht zugewiesen. Auch im Übrigen wird der Entwurf redaktionell überarbeitet und in dieser Form Ende 2008 dem Außenministerium vorgelegt. Von der Regierung wird er im Januar 2009 dem Parlament zugeleitet und im Juni 2009 vom zuständigen Ausschuss des Se-

[43] Oben Fn. 23.
[44] Oben Fn. 17.

nats beraten.[45] Nach dessen positivem Votum wird er vom Senat einhellig gebilligt.[46]

In der Abgeordnetenkammer wird der Entwurf ebenfalls im Juli 2009 von dem zuständigen Ausschuss gebilligt, aber zugleich wird die Einholung weiterer Stellungnahmen beschlossen.[47] Dazu wird der Entwurf sowohl der Notarvereinigung (Asociación de Escribanos del Uruguay) wie auch dem Schifffahrtszentrum (Centro de Navegación), der Versicherungswirtschaft (Asociación de Empresas Aseguradoras del Uruguay) und der Vereinigung für Luftfahrtrecht (Sección Nacional de la Asociación Latinoamericana de Derecho Aeronáutico) zugeleitet. Die schärfste Kritik kommt von der Notarvereinigung, vertreten durch namhafte Professoren, darunter Ruben Santos Belandro.[48] Diese Kritik richtet sich vor allem gegen die differenzierte Anknüpfung des Ehegüterstatuts und fordert die Rückkehr zu der im Entwurf von 2004 vorgesehenen generellen Anwendung der *lex loci celebrationis*. Im Bereich des Kindschaftsrechts schlägt sie verschiedene alternative Anknüpfungen an das Wohnsitz- oder Aufenthaltsrecht des Kindes vor. Für das Erbrecht besteht sie darauf, die Unterscheidung zwischen registrierfähigen und anderen Sachen aufzugeben und zu der traditionellen Anknüpfung an die *lex rei sitae* zurückzukehren. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Teilung des Gemeinschaftseigentums. Ferner empfiehlt die Notarvereinigung, für die Vollmachten auf die entsprechende Interamerikanische Konvention von 1975 zu verweisen, für die objektive Anknüpfung des Vertragsstatuts die Lösungen der Interamerikanischen Konvention von Mexiko 1994 zu übernehmen und die Vorschrift über die Schiedsgerichtsbarkeit zu streichen. Die Vereinigung der Versicherungsunternehmen wendet sich gegen die im Entwurf vorgesehene Übernahme der Anknüpfungen der Montevideo-Verträge für die Versicherungsverträge und die aus ihrer Sicht unzureichende Regelung des Transportvertrages.[49] Das Schifffahrtszentrum fordert die Einbeziehung der Übereinkommen über den Seetransport, insbesondere der Haag-Visby-Regeln, und eine stärkere Berücksichtigung der Konnossemente.[50] Die Vereinigung für Luftfahrtrecht spricht sich für die Aufnahme der Warschauer Konvention und ihrer Zusatzprotokolle aus.[51]

---

[45] Cámara de Senadores, Carpeta N° 1461 de 2009, Repartido N° 1068, Junio de 2009: Acta N° 158 de la Comisión de Constitución y Legislación. In der Sitzung vom 7.6.2009 wird der Entwurf von den Professoren Didier Opertti und Ronald Herbert erläutert.

[46] Diario de Sesiones de la Cámara de Senadores Nr. 289 vom 17.6.2009, Bd. 463, S. 375, 439.

[47] Cámara de Representantes, Comisión de Constitución, Códigos, Legislación General y Administración, Carpeta 3327/09: Versión Taquigráfica Nr. 2103 vom 22.7.2009.

[48] Ebd.: Informe de la Asociación de Escribanos del Uruguay vom 29.7.2009.

[49] Ebd.: Informe de la Asociación de Empresas Aseguradoras vom 5.8.2009.

[50] Ebd.: Informe del Centro de Navegación (undatiert).

[51] Ebd.: Informe de la Sección Nacional de la Asociación Latinoamericana de Derecho Aeronáutico vom 19.8.2009.

Alle diese Vorschläge bleiben aber im Ergebnis unberücksichtigt und werden erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder diskutiert; insbesondere die Vorschläge der Notarvereinigung finden dabei zum Teil auch Eingang in die endgültige Fassung des Gesetzes. Der Entwurf wird dagegen vom Ausschuss im September 2009 unverändert dem Plenum zugeleitet und von einem Mitglied des Ausschusses in dem dazu verfassten Bericht näher begründet, der dabei auch auf die verschiedenen Stellungnahmen eingeht.[52] Die Verabschiedung als Gesetz gilt danach als sicher, sodass in der Schweiz bereits ein Artikel aus berufener Feder über das neue Gesetz erscheint.[53] Überraschend wird jedoch der Entwurf, der in der letzten Sitzung der Abgeordnetenkammer im Dezember 2009 auf der Tagesordnung steht, dort nicht mehr behandelt und verliert damit erneut seinen parlamentarischen Status. Offenbar waren inzwischen Bedenken gegen den Entwurf aufgetaucht, die sich vermutlich auf die Zulassung der Rechtswahl bezogen.[54]

c) Die 47. Legislaturperiode (2010–2015)

In der folgenden Legislaturperiode wird der von dem Ausschuss gebilligte Entwurf von dessen Vorsitzendem wieder formell in das Gesetzgebungsverfahren des Abgeordnetenhauses eingebracht.[55] Nach der Absicht des Ausschusses sollen auch die in der vorigen Legislaturperiode in die Beratungen einbezogenen Institutionen sowie allgemein der Transport-, Import- und Exportsektor daran beteiligt werden.[56] Allerdings ist der Ausschuss in dieser Legislaturperiode vorwiegend mit einer wichtigen Reform des Allgemeinen Prozessgesetzbuchs befasst[57] und findet keine Zeit, sich dem Entwurf des IPR-Gesetzes zu widmen. Innerhalb der Arbeitsgruppe wird der Entwurf nach einer redaktionellen Überarbeitung neu beraten; dabei werden auch einige der in der vorigen Legislaturperiode eingebrachten Einwände berücksichtigt. In dieser Form wird der Entwurf dann Anfang 2012 dem Außenministerium und von diesem dem Präsidentenamt zugeleitet.[58] Die

---

[52] Ebd.: Anexo I al Repartido N° 1601, Setiembre 2009. Ley General de Derecho Internacional Privado. Aprobación. Informe. Der Bericht ist fälschlich auf den 22.7.2009 datiert.

[53] *Didier Opertti Badán / Cecilia Fresnedo de Aguirre*, The Latest Trends in Latin American Private International Law: The Uruguayan 2009 General Law on Private International Law, Yearbook of Private International Law 11 (2009) 305–337. Die Artt. 1–13 des Entwurfs sind dort in den Fußnoten in engl. Übers. wiedergegeben.

[54] Darauf deuten die Äußerungen des Abgeordneten Mahia in Diario de Sesiones de la Cámara de Representantes Nr. 3621 vom 18.11.2009.

[55] Cámara de Representantes, Comisión de Constitución, Códigos, Legislación General y Administración, Carpeta 3327/09: Repartido N° 171, Abril 2010.

[56] Ebd: Versión Taquigráfica Nr. 21 vom 14.4.2010.

[57] Diese fand ihren Abschluss im Gesetz Nr. 19.090 vom 14.6.2013, D.O. vom 26.6.2013.

[58] Siehe zu diesem Entwurf *Roxana Corbrán*, Proyectos de ley general de derecho internacional privado de Uruguay y su incidencia en el transporte, Revista Latino Americana de Derecho Aeronáutico 66 (2012) Nr. 9 S. 227 ff., zugänglich über <www.rlada.com/> (1.8.2021).

Abstimmung zwischen beiden zieht sich jedoch bis zum Herbst 2013 hin. Erst im September dieses Jahres wird der Entwurf mit einzelnen Änderungen dem Senat zur parlamentarischen Beratung vorgelegt.[59] Tatsächlich wird er aber in keiner der beiden Kammern des Kongresses mehr behandelt und am Ende der Legislaturperiode archiviert.

d) Die 48. Legislaturperiode (2015–2020)

In der neuen Legislaturperiode übernimmt die Regierung die Initiative und übersendet den Entwurf in der ursprünglichen Fassung von 2009 erneut dem Parlament.[60] Der zuständige Ausschuss der Abgeordnetenkammer lädt Vertreter der Arbeitsgruppe des Instituto Uruguayo de Derecho Internacional Privado zu einem Gespräch am 15. Juli 2015 ein, bei dem diese die Aktualität des Entwurfs bekräftigen.[61] Außerdem empfängt der Ausschuss Mitglieder der Notarvereinigung, der Anwaltskammer und der beim Justizamt des Kultusministeriums angesiedelten Zentralstelle für die internationale juristische Zusammenarbeit.[62] Diese Besprechungen führen zu einigen Änderungen an dem Entwurf, der am 17. August 2016 vom Ausschuss gebilligt wird.[63] Auf eine grundsätzliche Diskussion der von verschiedenen Teilnehmern aufgeworfenen Fragen wird aber im Hinblick auf die lange Gesetzgebungshistorie ausdrücklich verzichtet.[64] Die Änderungen beschränken sich vielmehr auf punktuelle Korrekturen.

So wird unter anderem im Ehegüterrecht für die Güterrechtsverträge eine eigene Anknüpfung an deren Abschlussort geschaffen. Der Ausschuss folgt damit dem von den MERCOSUR-Staaten mit den assoziierten Staaten geschlossenen Abkommen über das Internationale Eherecht von 2012, das bisher nicht in Kraft getreten ist.[65] Die Vorschrift über die nichtehelichen Gemeinschaften wird um einen Absatz über deren Auflösung erweitert. Im Erbrecht übernimmt der Entwurf jetzt den Vorschlag der Notarver-

---

[59] Mensaje R/3044, C.E. 206562 vom 11.9.2013. Siehe zu diesem Entwurf *Samtleben*, Kleinstaat Uruguay (Fn. 1) 592–594.

[60] Cámara de Representantes, Comisión de Constitución, Códigos, Legislación General y Administración, Carpeta 3327/2009: Repartido N° 174, Junio de 2015.

[61] Ebd.: Versión Taquigráfica Nr. 154 vom 15.7.2015.

[62] Autoridad Central de Cooperación Jurídica Internacional, geschaffen durch Decreto 407/985, D.O. vom 7.8.1985.

[63] Cámara de Representantes, Comisión de Constitución, Códigos, Legislación General y Administración, Carpeta 3327/2009: Anexo I al Repartido N° 174, Agosto de 2016. Ley General de Derecho Internacional Privado. Aprobación. Informe.

[64] Ebd. S. 3.

[65] Acuerdo entre los Estados Parte del Mercosur y Asociados sobre Jurisdicción Internacionalmente Competente, Ley Aplicable y Cooperación Jurídica Internacional en Materia de Matrimonio, Relaciones Personales entre los Cónyuges, Régimen Matrimonial de Bienes, Divorcio, Separación Conyugal y Unión no Matrimonial, beschlossen durch Decisión 58/2012 des Mercosur-Rates, unterzeichnet in Brasilia am 6.12.2012 (bisher von keinem Staat ratifiziert).

einigung, die Erbfolge wie bisher einheitlich an den Ort der Belegenheit anzuknüpfen, nachdem sich auch die Zentralstelle dafür ausgesprochen hat. Neu aufgenommen wird auf Vorschlag der Regierung die Beschränkung, wonach das im Ausland in der Ortsform errichtete Testament nur anerkannt wird, sofern es schriftlich abgefasst wurde. Als Sitz der juristischen Personen wird auf Vorschlag der Zentralstelle der Hauptsitz der Verwaltung definiert anstelle des Hauptsitzes der Geschäftstätigkeit, wegen der leichteren Bestimmbarkeit und im Einklang mit verschiedenen MERCOSUR-Abkommen.[66] Ferner wird entsprechend dem Vorschlag der Notare und Anwälte für die Vollmachten in einem eigenen Kapitel eine ausdrückliche Verweisung auf die Interamerikanische Vollmachtskonvention von 1975 aufgenommen.[67] Daneben werden einige Änderungen aus dem Entwurf von 2013 übernommen, so für die Transport- und Versicherungsverträge. Auch wird danach die Zuständigkeit für die Rückführung von Minderjährigen in Art. 59 lit. B auf solche mit gewöhnlichem Aufenthalt in Uruguay beschränkt, im Anschluss an das dazu inzwischen ergangene Spezialgesetz,[68] und die Bezugnahme auf die Schiedsgerichtbarkeit gestrichen.[69] Schließlich werden einzelne redaktionelle Änderungen im Vertragsrecht vorgenommen. In dieser Form wird der Entwurf der Abgeordnetenkammer übersandt und von dieser im September 2016 gebilligt.[70]

Der Entwurf wird an den Senat weitergeleitet,[71] wo er auf unerwarteten Widerstand trifft. Der einflussreiche Senator Rafael Michelini macht als Vertreter der parlamentarischen Mehrheit im zuständigen Ausschuss Einwände dagegen geltend, die einer schnellen Verabschiedung entgegenstehen.[72] In einem Positionspapier erläutert er diese Einwände dahin gehend, dass der Entwurf Vereinbarungen gestatte, wonach Verträge einem ausländischen Recht und Gerichtsstand unterworfen würden. Dies beruhe auf dem Gedanken der formalen Gleichheit der Vertragsparteien, die aber angesichts der Überlegenheit der Partei, die über bessere Konditionen für einen

---

[66] So das Protokoll von Buenos Aires über die Internationale Zuständigkeit in Vertragssachen von 1994, Art. 8 lit. b, und das Abkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anwendbare Recht von San Luis von 1996, Art. 2 lit. b; siehe dazu *Samtleben*, Das Internationale Prozeß- und Privatrecht des MERCOSUR (Fn. 32) 42, 50.

[67] Siehe zu dieser Konvention *Samtleben*, Spezialkonferenzen (Fn. 31) 278–281.

[68] Oben Fn. 24.

[69] Zu dieser Zeit liefen bereits die parlamentarischen Beratungen zu dem Schiedsgerichtsgesetz, das zwei Jahre später verkündet wurde (oben Fn. 27).

[70] Diario de Sesiones de la Cámara de Representantes Nr. 4057 vom 7.9.2016. Siehe zu diesem Gesetzesvorhaben *Cecilia Fresnedo de Aguirre*, Private International Law in Uruguay: Present and Future, in: FS Herbert Kronke (2020) 87–107.

[71] Cámara de Senadores, Comisión de Constitución y Legislación, Carpetas 661/2016, Distribuido 956/2016, 26 de setiembre de 2016: Ley General de Derecho Internacional Privado. Zu diesem Dokument existiert ein Anexo II vom 7.10.2016, der eine vergleichende Übersicht der Entwürfe von 2009 und 2016 enthält.

[72] Cámara de Senadores, Comisión de Constitución y Legislación, Carpetas 343/2016, 359/2015, Distribuido N° 1067, 29 de noviembre de 2016.

Rechtsstreit hinsichtlich der Sprache und des rechtlichen Umfelds verfüge, in der Praxis nicht gegeben sei. Dem halten die Vertreter des Instituto Uruguayo de Derecho Internacional Privado, Cecilia Fresnedo und Gonzalo Lorenzo, bei einem Treffen mit dem Senator und in einem anschließenden Positionspapier entgegen, dass der Entwurf gerade diese Bedenken berücksichtige, weil er die Parteiautonomie für bestimmte Verträge ausschließe und im Übrigen den Schutz der schwächeren Vertragspartei durch die Kontrolle missbräuchlicher Klauseln gewährleiste.[73] Im Ergebnis führen aber diese Bedenken dazu, dass der Entwurf in dieser Legislaturperiode vom Ausschuss nicht mehr behandelt wird, dieser widmet sich vielmehr anderen Vorhaben.[74] Die traditionelle Ablehnung der Parteiautonomie, die im uruguayischen Recht tief verankert ist, verhindert so ein weiteres Mal die Modernisierung des Internationalen Privatrechts in Uruguay.[75]

e) Die 49. Legislaturperiode (2020–2025)

Dem frisch gewählten Parlament gehört Michelini nicht mehr an. Der gleiche Ausschuss des Senats, der in der vorigen Legislaturperiode mit dem Entwurf des IPR-Gesetzes befasst war, unternimmt von sich aus die Initiative, die Arbeiten daran fortzusetzen. Bei einer Sitzung mit Vertretern des Instituto de Derecho Internacional Privado betonen gerade die früheren Ausschussmitglieder die Dringlichkeit des Vorhabens angesichts der langen Gesetzgebungsgeschichte.[76] In weiteren Sitzungen mit Vertretern der Versicherungswirtschaft, des Transportministeriums, des Schifffahrtszentrums und der Luftfahrtvereinigung werden vor allem die Probleme der Versicherungs- und Transportverträge ausführlich erörtert.[77] Nach eingehender Diskussion begnügt man sich jedoch mit der Feststellung, dass diese Probleme bereits in dem Gesetz über die Versicherungsverträge von 2018[78] und dem

---

[73] Beide Papiere befinden sich im Besitz des Instituto Uruguayo de Derecho Internacional Privado.

[74] So der Reform des Strafprozessgesetzbuchs (Gesetze Nr. 19.436, 19.510 und 19.549 von 2016/17), dem Gesetz über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (oben Fn. 27) und dem Versicherungsvertragsgesetz von 2018 (oben Fn. 28).

[75] Auch im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages wurden bei der Inkorporation des Römer Übereinkommens Bedenken gegen die „mit der freien Rechtswahl verbundenen Entwicklungen" geäußert, wonach der Schutz des deutschen Rechts „durch außereuropäische Rechtsordnungen überspielt werden" könnte; diese Bedenken konnten sich aber letztlich nicht durchsetzen. BT, 10. Wahlperiode 1983, 6. Ausschuß, Protokoll der 64. Sitzung des Rechtsausschusses, 6.11.1985, S. 48–49, 62.

[76] Cámara de Senadores, Comisión de Constitución y Legislación, Carpeta N° 661/2016, 1436/2019, Distribuido N° 116, 30 de junio de 2020; Ley General de Derecho Internacional Privado.

[77] Ebd.: Distribuido N° 195, 4 de agosto de 2020; Distribuido N° 232, 18 de agosto de 2020. Dabei ist vor allem die Frage heiß umstritten, inwieweit für diese Verträge die Parteiautonomie zugelassen werden kann.

[78] Oben Fn. 28.

früheren Gesetz über das Seehandelsrecht von 2014[79] eine entsprechende Regelung erfahren haben. Während das Gesetz über die Versicherungsverträge dazu in den Artt. 117–119 eigene Anknüpfungen für das anwendbare Recht und die Internationale Zuständigkeit enthält, erklärt das Gesetz über das Seehandelsrecht die Regelung des Montevideo-Vertrages über das Seehandelsrecht von 1940 für allgemein anwendbar. Im Hinblick darauf werden die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs gestrichen und durch eine Verweisung ersetzt. Dabei wird jedoch übersehen, dass damit auch die Transportverträge zu Lande und zu Luft vom Regelungsbereich des Entwurfs ausgeschlossen sind.[80]

In einer dieser Sitzungen werden noch andere Änderungen an dem Entwurf vorgenommen. Der Entwurf hatte in Art. 12 die Rückverweisung ausgeschlossen, aber in bestimmten Fällen zugelassen, dem wird jetzt ein Hinweis auf die Menschenrechte angefügt. In Art. 13 Abs. 3, der die Quellen des internationalen Handelsrechts aufführt, wird dem das Adjektiv „materielle" hinzugefügt; die Bedeutung dieser Änderung ist nicht ganz klar.[81] Dem Art. 44 über die Internationalität des Vertrages wird ein Absatz angehängt: „In seiner Anwendung auf internationale Verträge ist dieses Gesetz auf möglichst weite Weise auszulegen." Auf die Frage einer Senatorin nach der Bedeutung dieses Absatzes erhält sie die Antwort, dies sei Standard innerhalb der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS).[82] Welcher Standard damit gemeint sein könnte, ist nicht zu ermitteln. Möglicherweise kann die Vorschrift dahin gedeutet werden, dass für die Frage, ob es sich um einen Vertrag handelt und ob dieser international ist, ein weiter Maßstab gelten soll – mit der Grenze, dass der bloße Parteiwille den Vertrag nicht zu einem internationalen machen kann.[83]

Die wohl bedeutendste Änderung erfährt der Art. 45 über die Rechtswahl der Parteien. In dem neu hinzugefügten Abs. 2 wird den Parteien die Möglichkeit eingeräumt, „allgemein auf internationaler Ebene anerkannte Rechtsvorschriften als neutrale und ausgewogene Regeln" zu wählen, sofern diese von internationalen Organisationen herrühren, an denen Urugu-

---

[79] Oben Fn. 25.

[80] Hinsichtlich der Lufttransportverträge ist dies praktisch nicht bedeutsam, da insoweit die Konvention von Warschau von 1929 mit ihren Zusatzprotokollen ausreichende Regelungen enthält. Für die Landtransportverträge besteht aber eine Lücke, da der Montevideo-Vertrag über das Landhandelsrecht nur gegenüber Argentinien und Paraguay gilt. Oder soll insoweit die allgemeine Regelung des Art. 45 über die Parteiautonomie Anwendung finden?

[81] Im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen formellen (d. h. gesetzlichen) und materiellen Rechtsquellen (Gewohnheiten und Rechtsprechung) ist denkbar, dass die Letzteren nur als „Inspirationsquelle" betrachtet werden sollen; so *Ruben Santos Belandro*, Ley general de Derecho internacional privado de la República Oriental del Uruguay 19.920, de 17 de noviembre de 2020 (2021) 562–563.

[82] Wortwechsel zwischen der Senatorin Liliam Kechichián und dem Senator Charles Carrera in der Sitzung vom 18.8.2020 (oben Fn. 77).

[83] Zur Internationalität des Vertrages siehe unten S. 844.

ay beteiligt ist. Danach können die Parteien unter diesen Bedingungen ihren Vertrag auch einem nichtstaatlichen Recht als *soft law* unterwerfen. Der Art. 51 über die Anwendung der Grundsätze des internationalen Handelsrechts wird entsprechend angepasst.

Mit diesen Änderungen wird der Entwurf vom Ausschuss gebilligt, anschließend vom Senat am 20. September 2020 verabschiedet und an die Abgeordnetenkammer überwiesen.[84] In rascher Folge wird der Entwurf dann von dieser am 17. November verabschiedet, vom Präsidenten am 27. November 2020 als Gesetz Nr. 19.920 verkündet und am 16. Dezember 2020 im Gesetzblatt veröffentlicht.[85] Nach seinem Art. 63 ist das Gesetz am 16. März 2021 in Kraft getreten.

II. Das Allgemeine Gesetz des Internationalen Privatrechts von 2020 im Überblick

1. Aufbau und Inhalt

Das Gesetz behandelt in 11 Kapiteln das Internationale Privatrecht. Angefügt ist ein weiteres Kapitel über die Internationale Zuständigkeit, das auch die Frage der ausländischen Rechtshängigkeit umfasst. Im Übrigen ist das Internationale Verfahrensrecht dagegen im Allgemeinen Prozessgesetzbuch von 1988 geregelt; dieses enthält ausführliche Vorschriften über die internationale Rechtshilfe und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.[86] Eigene Gesetze regeln auch die Stellung ausländischer Gesellschaften,[87] das Internationale Konkursrecht[88] und die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.[89] Der Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzes liegt danach in den Bestimmungen zum Internationalen Privatrecht, denen zur Abrundung die Vorschriften über die Internationale Zuständigkeit angefügt sind. Andere neuere lateinamerikanische Kodifikationen orientieren sich am Gang der richterlichen Kognition, wonach sich zunächst die Frage der Zuständigkeit stellt,[90] während das argentinische

[84] Siehe dazu Cámara de Representantes, Comisión de Constitución, Códigos, Legislación General y Administración, Carpeta N° 619 de 2020, Repartido N° 216, Setiembre de 2020.

[85] Ley General de Derecho Internacional Privado, Ley 19.920 vom 27.11.2020, D.O. vom 16.12.2020. Dt. Übers. S. 907–925 in diesem Heft.

[86] Oben Fn. 16.

[87] Oben Fn. 17.

[88] Oben Fn. 21.

[89] Oben Fn. 27.

[90] So in Peru Zivilgesetzbuch (CC) 1984, Buch X, Text und dt. Übers. in RabelsZ 49 (1985) 522–543; Panama IPR-Gesetz 2015, dt. Übers. in RabelsZ 82 (2018) 136–172; ähnlich das IPR-Gesetz der Dominikanischen Republik, Gesetz 544-2014, G.O. vom 18.12.2014, dt. Übers. unter <www.iprax.de/de/dokumente/online-veroeffentlichungen/> (15.9.2021).

Gesetz nach Schweizer Vorbild die Internationale Zuständigkeit für die einzelnen Rechtsmaterien zusammen mit der Frage des anwendbaren Rechts regelt.[91] Demgegenüber zielt das uruguayische Gesetz in erster Linie auf eine systematische Kodifikation des Internationalen Privatrechts. Daran wurden die Bestimmungen über die Internationale Zuständigkeit angehängt, weil diese Materie bisher ebenfalls nur unzureichend geregelt war.[92] In gleicher Weise ist auch das IPR-Gesetz von Venezuela gegliedert, das aber zusätzlich noch ein Kapitel über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen enthält.[93]

Die einzelnen Kapitel des Allgemeinen IPR-Gesetzes von Uruguay umfassen folgende Materien: I. Allgemeine Vorschriften (Artt. 1–13), II. Wohnsitz der natürlichen Personen (Artt. 14–16), III. Existenz, Zivilstand und Handlungsfähigkeit der natürlichen Personen (Artt. 17–21), IV. Familienrecht (Artt. 22–29), V. Erbfolge (Artt. 30–32), VI. Juristische Personen (Artt. 33–38), VII. Sachen (Artt. 39–42), VIII. Form der Rechtsakte (Art. 43), IX. Schuldverpflichtungen (Artt. 44–53), X. Vollmachten (Art. 54), XI. Ersitzung und Verjährung (Artt. 55–56), XII. Internationale Zuständigkeit (Artt. 57–61). (Das Schlusskapitel XIII regelt in Artt. 62–63 die Aufhebungen und das Inkrafttreten.) An diesem Aufbau orientiert sich auch die nachfolgende Gliederung, wobei aus Gründen der Darstellung im Einzelnen davon abgewichen wird.

2. Allgemeine Fragen

In Kapitel I des Gesetzes werden eine Reihe von Fragen behandelt, die überwiegend dem Allgemeinen Teil des IPR angehören. Die Regelung folgt dabei weitgehend dem Vorbild der Interamerikanischen Konvention über Allgemeine Grundsätze des Internationalen Privatrechts. Diese Konvention war auf der Zweiten Interamerikanischen Spezialkonferenz für IPR beschlossen worden, die 1979 auf Einladung Uruguays in Montevideo stattfand.[94] Auch an der Ausarbeitung dieser Konvention war Uruguay intensiv beteiligt.[95] Das Gesetz enthält aber auch konkrete Regelungen zu einzelnen Fragen, die in der Konvention offengelassen wurden, weil bei den Beratungen keine Einigkeit erzielt werden konnte.

---

[91] Zivil- und Handelsgesetzbuch (CCCom) 2014, Buch VI, Titel IV, dt. Übers. in RabelsZ 80 (2016) 159–179; siehe dazu *Jürgen Samtleben*, Neukodifikation des Internationalen Privatrechts in Argentinien, IPRax 2016, 289–299.

[92] Siehe dazu unten II.4.

[93] IPR-Gesetz 1998, Text und dt. Übers. in RabelsZ 64 (2000) 358–381.

[94] Näher zu dieser Konferenz *Samtleben*, Spezialkonferenzen (Fn. 31) 281–283; zur Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR ebd. 284–288.

[95] Siehe zu den Beratungen Actas y Documentos (Fn. 36) Bd. I, S. 175–176, Bd. III, S. 215–258, 397–436. Berichterstatter für diese Konvention war der uruguayische Delegierte Didier Opertti; siehe seinen Bericht ebd. Bd. I, S. 285–291.

a) Vorrang der Staatsverträge

Der Vorrang der Staatsverträge vor dem internen Gesetzesrecht ist in Uruguay nicht gesichert. Ebenso wie in Deutschland haben beide grundsätzlich den gleichen Rang.[96] Nach ständiger Rechtsprechung des uruguayischen Obersten Gerichtshofs geht bei Unvereinbarkeit das spätere Gesetz dem Staatsvertrag vor.[97] Eine Ausnahme bilden nur die Staatsverträge über Menschenrechte, denen aufgrund des Art. 72 der Verfassung der gleiche Rang zugeschrieben wird wie den in der Verfassung verbürgten Rechten.[98] Nach der *lex posterior*-Regel ist daher ein Gesetz anzuwenden, auch wenn es einem früheren Staatsvertrag widerspricht, außer wenn dieser auf den Schutz der Menschenrechte abzielt.

Für das Internationale Privatrecht schreibt dagegen jetzt Art. 1 Abs. 1 des Allgemeinen IPR-Gesetzes ausdrücklich vor, dass in erster Linie die Staatsverträge anzuwenden sind, und folgt damit dem Art. 1 der Interamerikanischen Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR. Die Regel wurde in ähnlicher Form auch in andere lateinamerikanische Gesetze übernommen[99] und wird in Art. 57 des vorliegenden Gesetzes für die Internationale Zuständigkeit ausdrücklich wiederholt. Nur wo solche Staatsverträge fehlen, kommen die Vorschriften dieses Gesetzes und sonstige IPR-Bestimmungen nationalen Ursprungs zur Anwendung. Für diese verweist Art. 1 Abs. 2 auf die Auslegungsgrundsätze im Einleitungstitel des Zivilgesetzbuchs, betont aber zugleich die Notwendigkeit, den internationalen Charakter der zugrunde liegenden Rechtsbeziehungen zu berücksichtigen.

b) Anwendung ausländischen Rechts

Ob das ausländische Recht von Amts wegen oder nur auf Parteiantrag anzuwenden ist, war in Uruguay lange ungeklärt.[100] Die Montevideo-Verträge von 1889/1940 hatten in Art. 2 des Zusatzprotokolls die Anwendung des ausländischen Rechts *ex officio* vorgesehen, doch galt diese Regelung nur

---

[96] Für Deutschland siehe BVerfG 26.3.1957 – 2 BvG 1/55, BVerfGE 6, 309, 363; kritisch dazu *Klaus Vogel*, Wortbruch im Verfassungsrecht, Juristenzeitung 1997, 161–167 m. w. N.

[97] S.C.J. 20.6.1990 (*G.S.J. c. A. del U. y C.U.S.A.*), LJU 102 (1991) Jur. 108, caso 11.631 (110–112); S.C.J. 25.5.2012, „*L & G S.A. y otros c. Ministerio de Economía y Finanzas y Otros*", LJU, UY/JUR/1244/2012; S.C.J. 1.8.2012, „*Sucesión Carlos Schnek y otros c. Ministerio de Economía y Finanzas y otro*", LJU 146 (2012) Jur. 130, caso 16.419.

[98] So S.C.J. 19.10.2009 „*B.S. – Denuncia – Excepción de Inconstitucionalidad Arts. 1, 3 y 4 de la Ley N° 15848*", LJU, UY/JUR/1970/2009, Suma 140104. Nach Art. 72 der Verfassung schließt die Aufzählung der durch die Verfassung garantierten Grundrechte nicht andere mit der Würde der menschlichen Person verbundene Rechte aus, zu denen auch die der menschenrechtlichen Verträge gezählt werden.

[99] Argentinien: Art. 2594 CCCom 2014; Costa Rica: Art. 5 Código de Familia (CFam) i. d. F. von 2019; Dominikanische Republik: Art. 3 IPR-Gesetz 2014; Panama: Art. 1 Abs. 1 IPR-Gesetz 2015; Peru: Art. 2047 Abs. 1 CC 1984; Venezuela: Art. 1 IPR-Gesetz 1998.

[100] Siehe zur älteren Praxis *Alfonsín*, Teoría (Fn. 4) 543.

für das Recht der Vertragsstaaten.[101] Auf der Zweiten Interamerikanischen IPR-Konferenz von Montevideo 1979 war diese Frage umstritten; die Konvention über die Allgemeinen Grundsätze des IPR enthält dazu keine klare Regelung.[102] In Uruguay bestimmte dagegen bereits das Allgemeine Prozessgesetzbuch von 1988, dass der Richter das ausländische Recht *ex officio* anwenden muss, ließ aber auch die Mitwirkung der Parteien zu (Art. 525.3). Ebendiese Regelung übernimmt jetzt das Allgemeine IPR-Gesetz in Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 und entspricht damit dem Standard der neueren lateinamerikanischen IPR-Kodifikationen.[103] Auch die Vorschrift des Allgemeinen Prozessgesetzbuchs, wonach die Anwendung des ausländischen ebenso wie die des inländischen Rechts mit Rechtsmitteln überprüft werden kann (Art. 525.4), wurde in das Allgemeine IPR-Gesetz übernommen (Art. 4).[104]

Für die Ermittlung des ausländischen Rechts sind nach Art. 3 des Gesetzes alle geeigneten Informationsmittel zugelassen, die das uruguayische oder das anwendbare ausländische Recht kennt. Dabei soll das ausländische Recht nach Art. 2 Abs. 1 so angewendet werden, wie es die Richter des betreffenden ausländischen Staates tun würden (so bereits Art. 525.3 des Allgemeinen Prozessgesetzbuchs). Das entspricht der von Werner Goldschmidt vertretenen Rechtsbrauchtheorie (*teoría del uso jurídico*),[105] die ebenso in die Konvention über die Allgemeinen Grundsätze des IPR (Art. 2) und mehrere lateinamerikanische Gesetze Eingang gefunden hat.[106] Der ursprüngliche Entwurf enthielt noch den ausdrücklichen Vorbehalt, dass das Gericht an eine ihm zugegangene Information nicht gebunden ist.[107] In der endgültigen Fassung

---

[101] Ebenso Art. 408 Código Bustamante.

[102] Siehe dazu *Samtleben*, Spezialkonferenzen (Fn. 31) 286.

[103] Argentinien: Art. 2595 lit. a CCCom 2014; Costa Rica: Art. 6 Abs. 1 CFam i. d. F. von 2019; Dominikanische Republik: Art. 80 IPR-Gesetz 2014; Guatemala: Art. 35 Ley del Organismo Judicial (LOrgJud) 1989; Kolumbien: Art. 177 Código General de Proceso 2012; Panama: Artt. 144–145 IPR-Gesetz 2015; Paraguay: Art. 22 CC 1987; Peru: Artt. 2051–2052 CC 1984; Venezuela: Art. 60 IPR-Gesetz 1998; anders noch Nicaragua, Art. 234 Abs. 2 Código Procesal Cívil 2015. Zur Entwicklung in Lateinamerika siehe *Jürgen Samtleben*, Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika (2010) 44, 391–403.

[104] Ebenso Art. 4 der Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR im Anschluss an Art. 3 des Zusatzprotokolls zu den Montevideo-Verträgen 1889/1940 und Art. 412 Código Bustamante. Siehe in Lateinamerika noch Costa Rica: Art. 6 Abs. 5 CFam i. d. F. von 2019; Panama: Art. 1127 Código Judicial 2001; Venezuela: Art. 61 IPR-Gesetz 1998; für andere Staaten *Samtleben*, Rechtspraxis (Fn. 103) 44, 402.

[105] Näher darüber *Mario J. A. Oyarzábal*, Das Internationale Privatrecht von Werner Goldschmidt: In Memoriam, RabelsZ 72 (2008) 601–619, 609–612; kritisch dazu *Jürgen Samtleben*, Rezension von: *Werner Goldschmidt*, Derecho internacional privado (1970), RabelsZ 37 (1973) 802–808, 806–807.

[106] Argentinien: Art. 2595 lit. a CCCom 2014; Costa Rica: Art. 6 Abs. 1 CFam i. d. F. von 2019; Dominikanische Republik: Art. 82 IPR-Gesetz 2014; Mexiko: Art. 14 Nr. I Código Civil Federal (CCFed) 2000 und Código Civil para el Distrito Federal (CCDFed) 2000.

[107] Vorbild dafür war Art. 6 Abs. 3 der Interamerikanischen Konvention über den Beweis und die Ermittlung ausländischen Rechts von 1979, der sich auf staatliche Auskünfte bezog; siehe dazu *Samtleben*, Spezialkonferenzen (Fn. 31) 296–298.

ist dieser Vorbehalt als selbstverständlich entfallen.[108] Vielmehr erklärt Art. 3 Abs. 3 ausdrücklich, dass bei der Bewertung der Information die ausländische Rechtspraxis gemäß Art. 2 Abs. 1 zu berücksichtigen ist, was die Verwertung einer Information ausschließt, die dem widerspricht.

In diesem Zusammenhang regelt das uruguayische Gesetz in Art. 2 Abs. 2 auch die Frage, wie zu verfahren ist, wenn in dem betreffenden ausländischen Staat mehrere Rechtsordnungen nebeneinander bestehen. Danach sind ebenso wie nach Art. 4 Abs. 3 EGBGB die internen Kollisionsregeln des ausländischen Rechts maßgebend. Fehlen solche Regeln, so ist nach Art. 2 Abs. 2 anders als im deutschen Recht nicht die engste Verbindung entscheidend, sondern auf welches Gebiet das Anknüpfungskriterium verweist. Dabei ist wohl eher an eine territoriale als eine personale Rechtsspaltung gedacht.

c) *Ordre public*

Nach Art. 5 des Allgemeinen IPR-Gesetzes haben die Gerichte die Anwendung der ausländischen Rechtsvorschriften „mittels begründeter Entscheidung" abzulehnen, wenn diese in gravierender und offensichtlicher Form gegen die grundlegenden Prinzipien des internationalen *ordre public* verstoßen, „auf die die Republik ihre juristische Individualität stützt". Auch die Konvention über die Allgemeinen Grundsätze des IPR enthält in ihrem Art. 5 eine allgemeine *ordre public*-Klausel, die jedoch bei den Beratungen von Uruguay als zu weitgehend abgelehnt wurde.[109] Der Text des Art. 5 der Konvention, wonach ein Staat die Anwendung des ausländischen Rechts bei einem offensichtlichen Verstoß gegen seinen *ordre public* ablehnen kann, war aus uruguayischer Sicht nicht klar genug. So enthielt sich Uruguay bei der Abstimmung über Art. 5 der Stimme und gab bei Unterzeichnung der Konvention zu Art. 5 eine ausdrückliche Erklärung ab, dass unter dem *ordre public* nur der internationale *ordre public* zu verstehen sei, der sich in den grundlegenden Werten manifestiere, auf die jeder Staat seine juristische Individualität stütze.[110] Der Wortlaut des Art. 5 lehnt sich eng an diese Erklärung an.[111]

---

[108] Siehe *Opertti / Fresnedo*, The Latest Trends (Fn. 53) 323, die auch die geänderte Fassung in diesem Sinne interpretieren.

[109] Siehe den Bericht (Fn. 95) 5 und zu den Beratungen Actas y Documentos (Fn. 36) Bd. III, S. 228–229.

[110] Actas y Documentos (Fn. 36) Bd. I, S. 175, 353.

[111] Dieselbe Formulierung findet sich ebenso in Art. 525.5 CGenProc 1988 (Fn. 16) und hat auch in Costa Rica die Fassung des Art. 6 Abs. 6 CFam i. d. F. von 2019 inspiriert.

d) Eingriffsnormen

Unter dem Titel „Zwingend anwendbare Normen" regelt Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes die unbedingte Durchsetzung solcher Vorschriften des uruguayischen Rechts, die zur Durchsetzung der Sozial- und Wirtschaftspolitik erlassen wurden, unabhängig von dem nach den Kollisionsnormen anwendbaren Recht. Unmittelbares Vorbild war hier Art. 9 Abs. 1–2 der Rom I-VO und nicht der ebenfalls auf die Durchsetzung zwingender Normen gerichtete Art. 11 Abs. 1 der (von Uruguay nicht ratifizierten) Interamerikanischen Konvention über das auf internationale Verträge anwendbare Recht.[112] Nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes können aber auch die zwingenden Vorschriften eines anderen Staates angewendet werden, wenn der konkrete Fall mit diesem eng verbunden ist. Gegenüber der engeren Fassung des Art. 9 Abs. 3 der Rom I-VO hat sich der uruguayische Gesetzgeber hier für die weite Formulierung des Art. 11 Abs. 2 der genannten Interamerikanischen Konvention entschieden. Von den übrigen lateinamerikanischen IPR-Kodifikationen sieht nur die argentinische eine solche Berücksichtigung ausländischer Eingriffsnormen vor.[113]

e) Gesetzesumgehung

Nach Art. 7 des Gesetzes ist das durch eine Kollisionsnorm berufene Recht nicht anzuwenden, wenn künstlich die grundlegenden Prinzipien der Rechtsordnung der Republik umgangen worden sind. Die Vorschrift schließt sich eng an den Wortlaut des Art. 6 der Interamerikanischen Konvention über die Allgemeinen Grundsätze des Internationalen Privatrechts an, der aber auch die Umgehung grundlegender Werte anderer Staaten sanktioniert.[114] Im lateinamerikanischen Kontext hat diese Rechtsfigur nur ein geringes Echo gefunden.[115] Bei der Ratifikation der Konvention 1980

---

[112] Zu der anders gerichteten Zielsetzung des Art. 11 der Konvention, der auch die intern zwingenden Normen der *lex fori* umfasst, siehe *Samtleben*, Konvention von Mexiko (Fn. 31) 391.

[113] Art. 2599 CCCom 2014; ähnlich in Paraguay Art. 17 des Gesetzes 5393 von 2015 im Anschluss an die Haager Prinzipien über das auf internationale Handelsverträge anwendbare Recht. Das venezolanische IPR-Gesetz von 1998 berücksichtigt nur die zwingenden Normen der *lex fori* (Art. 10), das dominikanische IPR-Gesetz von 2014 auch die öffentlich-rechtlichen Normen des ausländischen Vertragsstatuts (Art. 83). Die bewusste Verletzung ausländischer Rechtsvorschriften sanktionierte in Argentinien bereits Art. 1208 a. F. CC (jetzt Art. 2651 Abs. 2 lit. f CCCom 2014); siehe dazu *Samtleben*, Rechtspraxis (Fn. 103) 410–411.

[114] Eingehend dazu *Gonzalo Parra-Aranguren*, La excepción de fraude a la ley en la Convención Interamericana sobre Normas Generales de Derecho Internacional Privado (CIDIP-II, Montevideo, 1979), in: Avances del Derecho Internacional Privado en América Latina, hrsg. von Jan Kleinheisterkamp / Gonzalo A. Lorenzo Idiarte (2002) 77–104.

[115] In Mexiko wurde Art. 6 der Konvention in Art. 15 Nr. I CCFed 2000 und CCDFed 2000 übernommen, aber auf die Umgehung des eigenen Rechts beschränkt; so schon früher in Nicaragua Art. VI Nr. 22 CC 1904. In Argentinien hatte die mit der Ausarbeitung der IPR-Vorschriften beauftragte Kommission auf eine Vorschrift zur Gesetzesumgehung ver-

legte Uruguay sogar einen ausdrücklichen Vorbehalt gegen diese Vorschrift ein.[116] Eine solche Ausnahme von der Anwendung ausländischen Rechts sei subjektiv geprägt, verletze die Autonomie der Parteien und sei nur gerechtfertigt, wenn staatliche Interessen berührt seien. Um eine Gesetzesumgehung handle es sich auch nicht bei einer Manipulation des Anknüpfungskriteriums, vielmehr sei in diesen Fällen das Anknüpfungskriterium nicht wirksam begründet.[117] Nunmehr stellt Art. 7 des IPR-Gesetzes darauf ab, dass durch die Gesetzesumgehung gerade die fundamentalen Grundsätze der eigenen Rechtsordnung verletzt worden sind. Auch wurde der zweite Absatz des Art. 6 der Konvention, der auf die Umgehungsabsicht abstellt, nicht übernommen. Wie diese Änderungen im Lichte des uruguayischen Vorbehalts zu bewerten sind, ist eine offene Frage.[118]

f) Unbekannte Rechtsinstitutionen und Verfahren

Die Vorschrift des Art. 8 des IPR-Gesetzes über dem inländischen Recht unbekannte Institutionen und Verfahren findet ebenfalls ihr Vorbild in Art. 3 der Interamerikanischen Konvention über Allgemeine Grundsätze des Internationalen Privatrechts. Danach kann die Anwendung des ausländischen Rechts abgelehnt werden, wenn sie besondere Institutionen oder Verfahren erfordert, die das inländische Recht nicht kennt und auch nicht in vergleichbarer Form vorsieht. Diese Bestimmung war auf der Konferenz von Montevideo auf Antrag der nordamerikanischen Delegation eingefügt worden und sollte die Anwendung des ausländischen Rechts ausschließen, wenn im Forumsstaat die dafür erforderlichen behördlichen Einrichtungen (*institutions*) fehlen.[119] Sie wurde schon auf der Konferenz und wird auch allgemein im Sinne des „unbekannten Rechtsinstituts" verstanden.[120] Der uruguayische Gesetzgeber hat diese Norm bei ihrer Übernahme ins Positive gewendet: So können die uruguayischen Gerichte und Behörden nach Art. 8 das ausländische Recht in einem solchen Fall immer dann anwenden, wenn

---

zichtet und dafür auf den *ordre public* verwiesen; im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde dann aber eine entsprechende Vorschrift als Art. 2598 CCCom 2014 eingefügt; näher *Samtleben*, Neukodifikation (Fn. 91) 294. Das IPR-Gesetz von Panama 2015 behandelt die Gesetzesumgehung in verschiedenen Vorschriften; siehe bei *Jürgen Samtleben*, Internationales Privatrecht in Panama – eine neue Kodifikation in Lateinamerika, RabelsZ 82 (2018) 52–135, 70–71.

[116] Siehe unter <http://www.oas.org/juridico/spanish/firmas/b-45.html> (1.8.2021).

[117] Siehe dazu die Vorlage der Konvention an das uruguayische Ersatzparlament: Diario de Sesiones del Consejo de Estado 25 (1979) 273–275, 274.

[118] Ausführlich erörtert von *Santos Belandro*, Ley general (Fn. 81) 338–341.

[119] Siehe zu den Beratungen Actas y Documentos (Fn. 36) Bd. I, S. 175–176, 291, Bd. III, S. 247–257, 427, 432.

[120] *Tatiana B. de Maekelt*, Normas Generales de Derecho Internacional Privado en América (Caracas 1984) 160–161; *Ruben B. Santos Belandro*, Convención Interamericana sobre Normas Generales de Derecho Internacional Privado y su influencia sobre el Derecho regional, Bd. I (Montevideo 2015) 74–75.

das uruguayische Recht vergleichbare Institutionen oder Verfahren vorsieht.[121] Das bedeutet, dass die ausländischen Institutionen oder Verfahren dem Prozess der Anpassung zu unterwerfen und nur außer Acht zu lassen sind, wenn diese Anpassung nicht möglich ist (siehe dazu unten S. 835–836). Dass in jedem Fall eine angemessene Lösung gefunden werden muss, wird durch den hinzugefügten Nachsatz betont, wonach keine Rechtsverweigerung entstehen darf.[122]

g) Wohlerworbene Rechte

In Art. 9 des IPR-Gesetzes ist der Grundsatz der wohlerworbenen Rechte niedergelegt. Dieser Grundsatz hat in Lateinamerika zuerst in Art. 8 des Código Bustamante seine allgemeine Ausprägung erfahren, der allerdings die Anerkennung der im Ausland erworbenen Rechte von der Übereinstimmung mit dem inländischen Kollisionsrecht abhängig macht.[123] In dieser Form wurde der Grundsatz auch in einige lateinamerikanische IPR-Kodifikationen übernommen.[124] Einen anderen Ansatz verfolgte Art. 7 der Interamerikanischen Konvention über die Allgemeinen Grundsätze des Internationalen Privatrechts: Danach ist eine im Ausland geschaffene Rechtslage, die nach allen Rechtsordnungen, mit denen sie im Zeitpunkt ihrer Entstehung in Verbindung stand, als gültig angesehen wird, auch im Inland vorbehaltlich des *ordre public* anzuerkennen.[125] Auch diese Vorschrift hat kaum praktische Bedeutung, denn es ist unwahrscheinlich, dass das inländische Kollisionsrecht nicht ohnehin auf irgendeine dieser Rechtsordnungen verweist.[126] Dagegen findet nach Art. 9 des uruguayischen IPR-Gesetzes der Grundsatz der wohlerworbenen Rechte bereits Anwendung, wenn ein Rechtsverhältnis in einem ausländischen Staat, mit dem eine bedeutsame Verbindung bestand, nach dessen Recht gültig errichtet wurde, und ermöglicht damit unter Umständen auch eine Anerkennung entgegen der inländischen Kollisionsnorm.[127]

---

[121] Ebenso in Mexiko Art. 14 Nr. III CCFed und CCDFed 2000; dagegen folgt in Venezuela Art. 9 IPR-Gesetz 1998 der ursprünglichen Fassung der Konvention. Das IPR-Gesetz von Panama 2015 behandelt in Art. 5 die Frage im Rahmen der Qualifikation; siehe dazu *Samtleben*, IPR in Panama (Fn. 115) 68.

[122] Ein praktisches Beispiel dafür bietet das Gesetz über die Handelsgesellschaften (oben Fn. 17) in Art. 196 über die Behandlung ausländischer Gesellschaften, deren Rechtsform nicht dem uruguayischen Recht entspricht.

[123] Näher dazu *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (Fn. 6) 176–177, 180–182, 225–231.

[124] Panama: Art. 29 Abs. 1 IPR-Gesetz 2015; Peru: Art. 2050 CC 1984; siehe auch in Guatemala: Art. 29 LOrgJud 1989.

[125] Siehe dazu *de Maekelt*, Normas Generales (Fn. 120) 169–172; *Santos Belandro*, Convención Interamericana (Fn. 120) 165–170.

[126] Die Vorschrift wurde nahezu wörtlich übernommen in Art. 88 des dominikanischen IPR-Gesetzes von 2014.

[127] Ebenso in Mexiko Art. 13 Nr. I CCFed und CCDFed 2000; ferner in Venezuela Art. 5 des IPR-Gesetzes von 1998, allerdings mit dem Vorbehalt, dass die Anknüpfung des ausländ-

h) Vorfrage

Die Interamerikanische Konvention über die Allgemeinen Grundsätze des Internationalen Privatrechts enthält in ihrem Art. 8 eine Vorschrift, wonach die Vorfragen, die sich im Rahmen einer Hauptfrage stellen, nicht notwendig nach demselben Recht wie diese zu entscheiden sind. Damit wird das Problem der Vorfrage nur definiert, aber nicht gelöst. Die Vorschrift enthält die Klarstellung, dass das für die Hauptfrage maßgebende Recht nicht ohne Weiteres auch auf die Vorfrage Anwendung findet, sondern dass dazu eine kollisionsrechtliche Anknüpfung erforderlich ist. Ob diese nach dem Kollisionsrecht der *lex causae* oder der *lex fori* zu erfolgen hat, darüber konnte bei den Beratungen keine Einigkeit erzielt werden.[128] Das uruguayische IPR-Gesetz nimmt dagegen in Art. 10 klare Stellung zu dieser Frage und entscheidet sich für das Kollisionsrecht der *lex fori*.[129] Sowohl die Hauptfrage wie auch die Vorfrage ist also nach dem Recht zu beurteilen, auf das die jeweilige uruguayische Kollisionsnorm verweist. Soweit sich daraus Spannungen zwischen den anwendbaren Rechten ergeben, sind diese gemäß der folgenden Bestimmung im Wege der Anpassung zu lösen.

i) Anpassung

Sind mehrere Rechte auf verschiedene Aspekte desselben Falles anzuwenden, so sind nach Art. 11 des Allgemeinen IPR-Gesetzes die daraus entstehenden Schwierigkeiten durch eine harmonische Anpassung zu lösen, wobei einerseits die Ziele der beteiligten Rechte, andererseits die Erfordernisse der Billigkeit im konkreten Fall zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift beruht auf dem Art. 9 der Interamerikanischen Konvention über Allgemeine Grundsätze des Internationalen Privatrechts, der auch in andere lateinamerikanische IPR-Kodifikationen Eingang gefunden hat.[130] Während diese Bestimmung aber nur die verschiedenen Aspekte eines konkreten Rechtsverhältnisses erfasst, bezieht sich Art. 11 des Allgemeinen IPR-Gesetzes auf die verschiedenen Aspekte einer bestimmten Situation und hat damit einen weiteren Umfang.[131]

---

dischen Rechts international anerkannten Kriterien entspricht und nicht den Zielen der venezolanischen Kollisionsnormen widerspricht.

[128] Actas y Documentos (Fn. 36) Bd. III, S. 240–243.

[129] Ebenso in Panama Art. 8 IPR-Gesetz 2015. Dagegen übernimmt das IPR-Gesetz von Venezuela 1998 in Art. 6 den Wortlaut des Art. 10 der Interamerikanischen Konvention; ebenso in Mexiko Art. 14 Nr. 4 CCFed 2000 und CCDFed 2000.

[130] Dominikanische Republik: Art. 84 IPR-Gesetz 2014; Mexiko: Art. 14 Nr. V CCFed und CCDFed 2000; Panama: Art. 9 IPR-Gesetz 2015; Venezuela: Art. 7 IPR-Gesetz 1998.

[131] Ähnlich in Argentinien: Art. 2595 lit. c CCCom 2014; Costa Rica: Art. 6 Abs. 4 CFam i. d. F. von 2019.

j) Renvoi

Über die Rückverweisung enthält die Interamerikanische Konvention über die Allgemeinen Grundsätze des Internationalen Privatrechts ebenso wie über die Qualifikation keine Bestimmung, weil eine Festlegung angesichts der unterschiedlichen Auffassungen als verfrüht angesehen wurde.[132] Die ältere Praxis in verschiedenen lateinamerikanischen Staaten war in dieser Frage durchaus renvoifreundlich.[133] Erstmals enthielt das brasilianische Einführungsgesetz von 1942 zum Zivilgesetzbuch nach italienischem Vorbild ein ausdrückliches Renvoiverbot.[134] Diesem Beispiel sind andere lateinamerikanische Länder gefolgt[135] und auch Art. 12 Abs. 1 des Allgemeinen IPR-Gesetzes geht von diesem Grundsatz aus. Dagegen lassen Argentinien, Kuba, Panama und Venezuela den Renvoi in weitem Umfang zu, wobei das venezolanische Recht ausdrücklich eine weitere Verweisung des durch den Renvoi berufenen Rechts ablehnt.[136] In Mexiko ist der Renvoi grundsätzlich ausgeschlossen, wird aber ausnahmsweise zugelassen, wenn die besonderen Umstände des Falles dies erfordern.[137] Ähnlich macht jetzt auch Art. 12 Abs. 2 des uruguayischen IPR-Gesetzes eine Ausnahme vom grundsätzlichen Renvoiverbot, wenn die Anwendung des durch die Kollisionsnorm berufenen Rechts mit deren eigener Zielsetzung oder den Menschenrechten unvereinbar wäre.[138] Dies entspricht in umgekehrter Form der Regelung in Art. 4 Abs. 1 EGBGB. Für das Vertragsrecht schließt Art. 12 Abs. 3 des Allgemeinen IPR-Gesetzes den Renvoi dagegen generell aus.

k) Recht des internationalen Handels

Unter den allgemeinen Fragen behandelt das uruguayische IPR-Gesetz in Art. 13 zum Schluss das „internationale Handelsrecht", das in Abs. 1 als eigene Rechtsquelle anerkannt wird. Die Vorschrift zielte ursprünglich darauf ab, eine Rangfolge der Quellen des internationalen Handelsrechts aufzustellen und seine Selbstständigkeit gegenüber allen anderen Kollisionsnor-

---

[132] Siehe den Bericht des uruguayischen Delegierten (Fn. 95) 8.

[133] Nachweise bei *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (Fn. 6) 233; zur uruguayischen Rechtsprechung siehe *Cecilia Fresnedo de Aguirre*, Una mirada actual sobre un viejo tema del DIPr: el reenvío, in: Ensayos a la memoria de Tatiana B. de Maekelt (Caracas 2010) 325–348, 341 ff. Grundlegend dazu *Alfonsín*, Teoría (Fn. 4) 429–468, der den Renvoi als Ausnahme ansieht.

[134] Art. 16 Lei de Introdução ao Código Civil (seit 2010 Lei de Introdução às Normas de Direito Brasileiro).

[135] Costa Rica: Art. 6 Abs. 4 CFam i. d. F. von 2019; Dominikanische Republik: Art. 84 IPR-Gesetz 2014; Peru: Art. 2050 CC 1984.

[136] Argentinien: Art. 2595 lit. c CCCom 2014; Kuba: Art. 19 CC 1987; Panama: Art. 6 IPR-Gesetz 2015; Venezuela: Art. 4 IPR-Gesetz 1998.

[137] Art. 14 Nr. II CCFed und CCDFed 2000.

[138] Auf die Zielsetzung der Kollisionsnorm stellte bereits *Alfonsín*, Teoría (Fn. 4) 462–468, ab. Der Hinweis auf die Menschenrechte wurde noch in der letzten Senatssitzung eingefügt; siehe oben S. 826.

men zu bekräftigen.[139] Im Lauf der Beratungen hat die Vorschrift aber erhebliche Änderungen erfahren. So sollen die Normen des internationalen Handelsrechts nur zur Anwendung kommen, soweit sich in Staatsverträgen, Spezialgesetzen oder auch in dem vorliegenden Gesetz keine Regelung findet (Art. 13 Abs. 2). Außerdem werden diese Normen nicht als „formelle", sondern nur als „materielle" Rechtsquelle bezeichnet (Art. 13 Abs. 3).[140] Auch so ist aber deutlich, dass dem internationalen Handelsrecht vom Gesetz eine besondere Bedeutung zugemessen wird, wonach es bei gesetzlichen Lücken ohne Rückgriff auf die allgemeinen zivilrechtlichen Normen herangezogen werden soll.

Bezeichnet ist damit das Recht des internationalen Handels, soweit es nicht in staatlichen Gesetzen niedergelegt ist, sondern sich in Gebräuchen und Gewohnheiten des internationalen Handels manifestiert (*lex mercatoria*). Weiterhin zählen dazu neben der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und Schiedsgerichte sowie der Rechtslehre auch die „Allgemeinen Grundsätze, die auf die internationalen Handelsverträge und sonstigen Handelsbeziehungen anwendbar sind" (Art. 13 Abs. 3) und die „Allgemeinen Grundsätze des internationalen Handelsrechts, die von den internationalen Organisationen anerkannt sind, an denen die Republik beteiligt ist" (Art. 13 Abs. 4). Dies ist einerseits als Verweisung auf die von UNIDROIT geschaffenen „Grundsätze für internationale Handelsverträge" zu verstehen und knüpft damit an die Diskussion im Rahmen der Interamerikanischen Konvention über das auf internationale Verträge anwendbare Recht von 1994 an.[141] Umfasst werden aber ebenso die von einer Gruppe lateinamerikanischer und europäischer Professoren erarbeiteten „Lateinamerikanischen Grundsätze des Vertragsrechts"[142] wie die vom Interamerikanischen Juristischen Komitee[143] vorgelegten „Leitlinien für das auf internationale Handelsverträge in den Amerikas anwendbare Recht",[144] wobei das Verhältnis dieser verschiedenen Rechtsquellen zueinander offenbleibt. Auf diese Regelung

[139] So Art. 14 im Entwurf von 2004 (oben Fn. 42).

[140] Siehe zu dieser Unterscheidung oben Fn. 81.

[141] Näher dazu *Samtleben*, Konvention von Mexiko (Fn. 31) 390–391.

[142] Principios latinoamericanos de derecho de los contratos, in: Los principios latinoamericanos de derecho de los contratos, hrsg. von Iñigo de la Maza Gazmuri / Carlos Pizarro Wilson / Alvaro Vidal Olivares (Madrid 2017) 77–176; siehe dazu: The Future of Contract Law in Latin America: The Principles of Latin American Contract Law, hrsg. von Rodrigo Momberg Uribe / Stefan Vogenauer (Oxford; Portland, Oregon 2017).

[143] Oben Fn. 30.

[144] Guía sobre el Derecho Aplicable a los Contratos Comerciales Internacionales en las Américas, CJI/RES. 249 (XCIV-O/19), in: Informe Anual del Comité Jurídico Interamericano a la Asamblea General, OEA/Ser.Q. CJI/doc. 599/19, S. 188–356, 208–354, <http://www.oas.org/es/sla/cji/docs/INFOANUAL.CJI.2019.ESP.pdf> (1.8.2021). Engl. Fassung: Guide on the Law Applicable to International Commercial Contracts in the Americas (Asunción 2019) 3, 61–187.

des Art. 13 Abs. 4 wird auch in den Vorschriften des Allgemeinen IPR-Gesetzes über das Vertragsstatut ausdrücklich Bezug genommen.[145]

3. Einzelne Rechtsmaterien

In den folgenden zehn Kapiteln regelt das Allgemeine IPR-Gesetz die Fragen des Besonderen Teils des IPR und die einzelnen Anknüpfungen. Grundlage ist dabei wie bisher das Wohnsitzprinzip, das aber gegenüber der bisherigen Rechtslage differenziert ausgestaltet wird. Der Text ist übersichtlich gestaltet und dem Leser in der in diesem Heft abgedruckten Übersetzung zugänglich (S. 907–925) Der folgende kursorische Überblick soll vor allem Hintergründe aufzeigen und auf Besonderheiten hinweisen.

a) Wohnsitz

In den Artt. 14–16 des Gesetzes wird der Wohnsitz als Grundlage der anschließenden Kollisionsnormen definiert. Maßgebend ist dafür nach Art. 14 der gewöhnliche Aufenthalt der betreffenden Person oder der Familiengruppe, in der er lebt. Hilfsweise wird auf den Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit abgestellt. Kann der Wohnsitz auf diese Weise nicht bestimmt werden, bleibt als Anknüpfungspunkt nur der schlichte Aufenthalt oder schließlich der aktuelle Aufenthaltsort. Die Vorschrift lässt den Einfluss des Art. 2 der Interamerikanischen Konvention über den Wohnsitz der natürlichen Personen im Internationalen Privatrecht von 1979 erkennen.[146] Aus dieser Konvention wurde auch die Vorschrift des Art. 15 entnommen, wonach die diplomatischen Beamten den letzten Wohnsitz behalten, den sie in ihrem Heimatstaat hatten; damit werden freilich die Fragen des kollisionsrechtlichen und des internen Wohnsitzes vermischt.[147] Das Gleiche gilt für andere Personen, die vorübergehend von ihrer Regierung ins Ausland entsandt werden; für Beamte internationaler Organisationen ist deren Sitz maßgebend. Unterschiedlich regelt dagegen Art. 16 den Wohnsitz der handlungsunfähigen Personen: Nur der Wohnsitz der Eltern, die im selben Staat wohnen und denen die elterliche Gewalt über ihre minderjährigen Kinder zusteht, erstreckt sich auf diese; in allen anderen Fällen bestimmt sich der Wohnsitz der Handlungsunfähigen ebenfalls nach deren gewöhnlichem Aufenthalt.

---

[145] Siehe dazu unten S. 844.

[146] Siehe dazu *Samtleben*, Spezialkonferenzen (Fn. 31) 288–290. Der Hinweis auf die „Familiengruppe" stammt dagegen aus Art. 5 Nr. 2 des IPR-Vertrages von Montevideo von 1940 und sollte dort die Fälle umfassen, in denen ein *animus manendi* nicht festgestellt werden kann.

[147] Siehe Art. 5 der Konvention. Die Vorschrift geht zurück auf Art. 23 Código Bustamante, der seinerseits auf Art. 40 Abs. 2 des spanisch-kubanischen Zivilgesetzbuchs von 1889 beruht.

b) Rechtsfähigkeit und Personalstatut

Der Art. 17 Abs. 1 des Allgemeinen IPR-Gesetzes erklärt im Einklang mit Art. 22 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs alle natürlichen Personen für rechtsfähig und vermeidet damit einen *circulus vitiosus*, wie ihn Art. 7 EGBGB impliziert. Über Beginn und Ende der menschlichen Existenz enthält das Gesetz keine näheren Vorschriften, abgesehen von den Regeln über die Todesvermutungen bei gleichzeitigem Ableben oder Verschollenheit in Artt. 18–19. Dagegen richten sich die besonderen Rechtsfähigkeiten hinsichtlich einzelner Rechtsmaterien nach dem jeweiligen Wirkungsstatut, wie dem Art. 17 Abs. 2 zu entnehmen ist. Für den Personenstand gilt nach Art. 17 Abs. 3 das Wohnsitzrecht, ebenso nach Art. 20 Abs. 1 für die Geschäftsfähigkeit der natürlichen Personen. Dabei wird für diesen Fall ausdrücklich bestimmt, dass als Wohnsitz der gewöhnliche Aufenthalt anzusehen ist,[148] was aber den Rückgriff auf die in Art. 14 normierten Hilfsanknüpfungen nicht ausschließt. Das Wohnsitzrecht gilt nach Art. 21 Abs. 1–2 auch für den Schutz und die Vertretung der handlungsunfähigen Personen sowie für das Verhältnis zwischen ihnen und ihren gesetzlichen Vertretern. Systematisch deplatziert erscheint die Bestimmung des Art. 21 Abs. 3 über die Eilzuständigkeit der uruguayischen Gerichte für Schutzmaßnahmen zugunsten handlungsunfähiger Personen auf uruguayischem Territorium, die sich mit der entsprechenden Vorschrift in Art. 59 lit. A überschneidet.[149]

c) Juristische Personen

Die Regeln über die Rechts- und Handlungsfähigkeit der juristischen Personen sind in den Artt. 33–37 etwas unsystematisch zwischen dem Erbrecht und dem Sachenrecht eingeordnet. Diese Bestimmungen lassen den Einfluss der Interamerikanischen Konvention über die Rechts- und Handlungsfähigkeit der juristischen Personen von 1984 erkennen.[150] Maßgebend ist danach das Recht des Ortes, an dem die juristische Person errichtet wurde. Sie bedürfen zu ihrer Anerkennung in Uruguay keines weiteren Verfahrens und können hier einzelne Handlungen vornehmen und vor Gericht auftreten.[151] Für eine dauernde Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in Uruguay müssen sie dagegen eine ständige Vertretung einrichten und die Erfordernisse des inländischen Rechts erfüllen. Diese Unterscheidung entspricht grundsätzlich der Konzeption der Montevideo-Verträge, die aber im letzte-

[148] Damit soll ein *circulus vitiosus* bei der Feststellung des Wohnsitzes von Handlungsunfähigen vermieden werden; vgl. dazu *Cecilia Fresnedo de Aguirre*, Actualización Curso de derecho internacional privado (Montevideo 2021) 35–36.

[149] Siehe unten S. 849.

[150] Siehe zu dieser Konvention *Samtleben*, Neue interamerikanische Konventionen (Fn. 31) 7–10.

[151] Die ältere lateinamerikanische Praxis verlangte dafür die Registrierung im Inland; vgl. *Samtleben*, Spezialkonferenzen (Fn. 31) 290.

ren Fall eine ständige Vertretung nicht verlangen.[152] Für eine Sitzverlegung nach Uruguay ist nach Art. 37 Abs. 2 eine Neugründung nach den uruguayischen Gesetzen notwendig. Ebenfalls im Anschluss an die Montevideo-Verträge und den Código Bustamante regelt Art. 35 die Rechtsstellung ausländischer Staaten und öffentlich-rechtlicher juristischer Personen, die als solche anerkannt werden, aber für ihr privatrechtliches Handeln den uruguayischen Sach- und Kollisionsvorschriften unterliegen.[153] Nach Art. 38 finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung auf Handelsgesellschaften; für sie gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Handelsgesellschaften von 1989, die eine ähnliche Regelung enthalten.[154]

d) Familienrecht

Die familienrechtlichen Bestimmungen knüpfen an den bisherigen Rechtszustand an, enthalten aber detailliertere Regelungen. Die Eheschließung unterstellt Art. 22 ebenso wie bisher Art. 2395 CC in formeller und sachlicher Hinsicht dem Recht des Eheschließungsortes. Die Vorschrift geht auf die Montevideo-Verträge zurück, ohne den dortigen Vorbehalt zugunsten der trennenden Ehehindernisse,[155] was aber durch den allgemeinen *ordre public*-Vorbehalt aufgefangen wird. Ebenso wie schon nach Art. 2396 CC richten sich die persönlichen Ehewirkungen, die Ehetrennung und Scheidung grundsätzlich nach dem Recht des ehelichen Wohnsitzes. Dieser wird in Art. 23 des IPR-Gesetzes durch das einverständliche Zusammenleben der Ehegatten oder den Wohnsitz im selben Staat definiert, andernfalls behält jeder Ehegatte seinen eigenen Wohnsitz. Für die persönlichen Ehewirkungen verweist Art. 24 auf das Recht des aktuellen oder des letzten ehelichen Wohnsitzes, sofern einer der Ehegatten noch dort lebt. Andernfalls kann der Kläger zwischen seinem eigenen und dem Wohnsitzrecht des Beklagten wählen.

Die güterrechtlichen Beziehungen werden in Art. 25 Abs. 1–4 unwandelbar dem Recht des Abschlussortes des Gütervertrages, sonst des ersten ehelichen oder des gemeinsamen Wohnsitzes der Ehegatten und hilfsweise des Eheschließungsortes unterstellt. Gegenüber dem bisherigen Art. 2397 CC, der nur auf den ersten ehelichen Wohnsitz, und dem ersten Entwurf, der auf den Eheschließungsort abstellte, führt das Gesetz damit eine differenzierte Lösung ein. Wie schon Art. 2397 CC enthält auch Art. 25 Abs. 5 einen Vor-

---

[152] Art. 4 Vertrag über IPR 1889. Ähnlich Art. 5 Vertrag über Internationales Handelsrecht 1889 und Artt. 4 bzw. 8 der entsprechenden Verträge von 1940, die aber auf das Sitzrecht verweisen.

[153] Art. 3 Vertrag über IPR von Montevideo 1889/1940; Art. 31 Código Bustamante.

[154] Artt. 192–198 des Gesetzes (oben Fn. 17).

[155] Art. 11 IPR-Vertrag von Montevideo 1889; Art. 13 IPR-Vertrag von Montevideo 1940.

behalt zugunsten des Rechts des Lageortes hinsichtlich der rein sachenrechtlichen Erfordernisse. Neu eingeführt wurde in Art. 25 Abs. 6–7 die Möglichkeit einer Option für das uruguayische Ehegüterrecht bei Übersiedelung der Ehegatten nach Uruguay, wie sie ähnlich auch das argentinische und brasilianische Recht vorsehen.[156] Ehetrennung und Scheidung richten sich gemäß Art. 26 Abs. 1 wie bisher nach dem Recht des ehelichen Wohnsitzes, andernfalls gemäß Art. 26 Abs. 2 nach dem Wohnsitzrecht eines der Ehegatten nach Wahl des Klägers.

Neu eingeführt wurde in Art. 27 eine Kollisionsnorm für die nichteheliche Lebensgemeinschaft, die in Uruguay durch Gesetz Nr. 18.246 von 2007 geregelt ist. Die Entstehung und rechtliche Gültigkeit der Gemeinschaft richten sich nach dem Recht des Staates, in dem sie eingetragen oder anerkannt wurde, ihre Wirkungen dagegen nach der jeweiligen *lex fori* und ihre Auflösung nach dem gemeinsamen Wohnsitzrecht, andernfalls nach Wahl des Klägers nach dem Wohnsitzrecht eines der Beteiligten.

Die Anknüpfung der Abstammung in Art. 28 wird vom Günstigkeitsprinzip beherrscht. Grundsätzlich gilt danach das Recht des ehelichen Wohnsitzes der Eltern oder andernfalls des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Geburt. Die Abstammung kann aber auch bei Minderjährigen nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts, bei Volljährigen nach ihrem Wohnsitzrecht festgestellt werden sowie allgemein nach dem Recht des Wohnsitzes (bei Verstorbenen des letzten Wohnsitzes) des Beklagten. Eine eigene Kollisionsnorm für die Adoption enthält das IPR-Gesetz nicht.[157] Das Günstigkeitsprinzip gilt nach Art. 29 auch für die Unterhaltspflicht; hier kann der Kläger zwischen dem Recht des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsgläubigers und dem des Unterhaltsschuldners wählen. Die Vorschrift entspricht dem Art. 6 der Interamerikanischen Konvention über die Unterhaltsverpflichtungen von 1989, die allerdings die Wahl dem Richter überlässt.[158]

---

[156] Argentinien: Art. 2695 Abs. 3 CCCom 2014; Brasilien: Art. 7 § 5 Lei de Introdução 1942/2010 (für den Fall der Einbürgerung). Das ältere uruguayische Recht sah in diesem Fall die Gütertrennung vor, falls der bisherige Güterstand nicht dem uruguayischen Recht entsprach; Art. 130 Abs. 2 a. F. CC (aufgehoben durch Art. 2397 CC i. d. F. von 1941).

[157] Die im ursprünglichen Entwurf enthaltene Kollisionsnorm für die Adoption wurde im Hinblick auf die Regelung der internationalen Adoption im Adoptionsgesetz von 2004 gestrichen; siehe oben S. 816, 820. Uruguay ist Vertragsstaat der Haager Adoptionskonvention von 1993 und der Interamerikanischen Konvention über das Kollisionsrecht der Minderjährigenadoption von 1984; siehe dazu *Samtleben*, Neue interamerikanische Konventionen (Fn. 31) 10–18.

[158] Siehe zu dieser Konvention *Samtleben*, Neue interamerikanische Konventionen (Fn. 31) 40–46.

e) Erbrecht

Im Internationalen Erbrecht folgt Uruguay wie bisher dem Prinzip der Nachlassspaltung.[159] Der Art. 30 Abs. 1 des IPR-Gesetzes erklärt ebenso wie früher Art. 2400 CC das Recht der Belegenheit zum Erbstatut, dessen Umfang in Art. 30 Abs. 2 näher beschrieben wird. Eine ergänzende Sachnorm enthält Art. 32 des IPR-Gesetzes, wonach in Uruguay zu erfüllende Forderungen vorrangig aus dem in Uruguay belegenen Vermögen zu befriedigen sind; dies gilt nicht gegenüber dinglich gesicherten Ansprüchen. Das Recht der Belegenheit gilt auch für die testamentarische Erbfolge; die Testierfähigkeit richtet sich gemäß Art. 31 Abs. 2 nach dem Recht des Testators zum Zeitpunkt der Errichtung. Dem Haager Übereinkommen über die Testamentsform von 1961 ist Uruguay nicht beigetreten. Ein im Ausland schriftlich in der Ortsform errichtetes Testament ist aber nach Art. 31 Abs. 1 in Uruguay als gültig anzuerkennen.[160] Ein in Deutschland gemäß § 2247 BGB errichtetes eigenhändiges Testament ist danach auch in Uruguay wirksam. Ob das auch für gemeinschaftliche Testamente gilt, die in Uruguay nach Art. 781 CC verboten sind, ist dagegen fraglich. Obwohl dazu keine Rechtsprechung vorliegt, wird doch in der Lehre angenommen, dass dem der höchstpersönliche Charakter des Testaments entgegensteht, der zum *ordre public* gehört.[161] Uruguayische Staatsangehörige können nach Art. 828 CC im Ausland nach den dortigen Gesetzen oder vor ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern nach uruguayischem Recht testieren. Besondere Regelungen existieren daneben für Militär- und Seetestamente (Art. 813–822 CC).

f) Sachenrecht

Für die Rechte an Sachen gilt traditionell die *lex rei sitae*. Die Regelung des Allgemeinen IPR-Gesetzes folgt dabei dem Vorbild der Montevideo-Verträge. So enthält Art. 39 den Grundsatz der Anknüpfung an den Ort der Belegenheit, in Art. 41 sind der Lagewechsel und der entsprechende Schutz Dritter geregelt.[162] Für die Belegenheit von Forderungen und Wertpapiere sowie für Schiffe und deren Ladung sahen schon die Montevideo-

---

[159] Die einheitliche Regelung geht auf die Intervention der uruguayischen Notarvereinigung zurück, siehe oben S. 821, 823–824.

[160] Das Schriftformerfordernis wurde erst bei den Beratungen 2016 eingefügt; siehe oben S. 824.

[161] *Ronald Herbert*, El testamento en el derecho internacional privado, Revista de la Asociación de Escribanos del Uruguay 74 (1988) No. extraordinario 557–565, 561; *Cecilia Fresnedo de Aguirre*, Curso de derecho internacional privado, Bd. II: Parte especial, Teilbd. 1[2] (2013) 416.

[162] Vgl. Artt. 26, 30 IPR-Vertrag von Montevideo 1889; Artt. 32, 34 IPR-Vertrag von Montevideo 1940.

Verträge ausdrückliche Regelungen vor,[163] diese werden in Art. 40 des IPR-Gesetzes durch weitere Regeln über die *res in transitu* sowie für Flugzeuge und deren Ladung ergänzt.[164] Neu ist der abschließende Art. 42 über die Teilung von Gemeinschaftseigentum, der an den Ort der Teilungsvereinbarung, bei gerichtlicher Teilung an den Ort des Verfahrens anknüpft.

g) Form und Vollmacht

Für die Form der Rechtsakte enthielt das uruguayische Recht nur eine kollisionsrechtliche Regelung in Art. 6 des Zivilgesetzbuchs, der für öffentliche Urkunden auf das Ortsrecht verwies und privatschriftlichen Urkunden die Wirkung versagte, soweit das uruguayische Recht die öffentliche Beurkundung verlangt.[165] Der jetzige Art. 43 des Allgemeinen IPR-Gesetzes übernimmt dagegen fast wörtlich die Vorschrift des Art. 36 des IPR-Vertrages von Montevideo von 1940. Danach entscheidet allein das Wirkungsstatut darüber, welcher Form der Rechtsakt bedarf. Das Ortsrecht ist dagegen nur maßgebend für die Förmlichkeiten, die zur Einhaltung dieser Form notwendig sind. Über die Publizitätserfordernisse bestimmt dagegen die jeweilige *lex fori*. Für die Form und Wirkung der im Ausland ausgestellten Vollmachten verweist Art. 54 allgemein auf die entsprechende Interamerikanische Konvention von 1975.[166]

h) Vertragsstatut

Die größte Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht enthält Art. 45 des Allgemeinen IPR-Gesetzes. Während Art. 2403 des Zivilgesetzbuchs eine Änderung der kollisionsrechtlichen Anknüpfung durch den Parteiwillen ausdrücklich ausschloss und diesem nur Bedeutung innerhalb des maßgebenden Statuts beimaß, lässt Art. 45 Abs. 1 erstmals für internationale Verträge eine Rechtswahl der Parteien zu. Als international ist ein Vertrag nach Art. 44 anzusehen, wenn die Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben oder der Vertrag bedeutsame Verbindungen mit mehr als einem Staat hat. Diese Definition

---

[163] Vgl. Artt. 27–29 IPR-Vertrag von Montevideo 1889; Art. 33 IPR-Vertrag von Montevideo 1940; siehe auch Artt. 1–3 Vertrag über Internationales Seehandelsrecht von Montevideo 1940.

[164] Bei der Übernahme der Regelung der Montevideo-Verträge für Forderungen wurde deren Hilfsanknüpfung an den Schuldnerwohnsitz zur Zeit der Entstehung der Forderung doppelt rezipiert (Art. 40 lit. B und C IPR-Gesetz). Diese Duplizität lässt sich nur auflösen, wenn man zwischen dem im Forderungstitel bezeichneten Wohnsitz und dem tatsächlichen Wohnsitz des Schuldners unterscheidet.

[165] Vorbild dafür war die Regelung der Artt. 17–18 des chilenischen Zivilgesetzbuchs von 1855.

[166] Siehe dazu *Samtleben*, Spezialkonferenzen (Fn. 31) 278–281. Die Vorschrift des Art. 54 geht auf einen Vorschlag der uruguayischen Notarvereinigung zurück; siehe oben S. 821, 824.

wurde aus der Interamerikanischen Konvention über das auf internationale Verträge anwendbare Recht von 1994 übernommen.[167] Dem wird in Art. 44 noch hinzugefügt, dass der bloße Parteiwille den Vertrag nicht zu einem internationalen machen kann.[168] Und ein weiterer Zusatz besagt, dass das Gesetz in seiner Anwendung auf internationale Verträge auf möglichst weite Weise auszulegen ist – eine Formulierung, die Rätsel aufgibt.[169]

Für die Einzelheiten der Rechtswahl orientiert sich das Gesetz ebenfalls an der genannten Interamerikanischen Konvention: Die Vereinbarung der Parteien kann ausdrücklich oder schlüssig erfolgen, ergibt sich nicht schon aus der Wahl des Gerichtsstands, kann sich auf den ganzen Vertrag oder einen Teil desselben beziehen, ist als Sachnormverweisung zu verstehen und kann zu jeder Zeit geändert werden.[170] Abweichend wird dagegen in Art. 47 der Abschluss von Distanzverträgen wie in den Montevideo-Verträgen dem Wohnsitz- oder Niederlassungsrecht des Offerenten unterstellt.[171] Entsprechend der generellen Norm des Art. 13 können die Parteien nach Art. 45 Abs. 2 ihren Vertrag auch allgemein anerkannten Rechtsvorschriften unterwerfen, die von internationalen Organisationen ausgearbeitet wurden[172] – eine Frage, die in der Interamerikanischen Konvention noch offengeblieben war.[173] Solche international anerkannten Rechtsgrundsätze können aber gemäß Art. 51 ebenso wie die allgemein anerkannten Gebräuche des internationalen Vertragsrechts auch ohne entsprechende Parteivereinbarung berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob es sich um einen zivil- oder handelsrechtlichen Vertrag handelt.

Für den Fall, dass die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben oder diese nicht rechtswirksam ist, erklärt Art. 48 des Gesetzes das Recht des Erfüllungsortes für maßgebend. Dies entspricht der bisherigen Anknüpfung des Vertragsstatuts in Art. 2399 CC, der für die nähere Bestimmung des Erfüllungsortes auf die entsprechenden Vorschriften des Montevideo-Vertrages über Internationales Privatrecht von 1889 verwies. In Art. 48 des Allgemeinen IPR-Gesetzes werden diese Vorschriften nun nahezu wörtlich übernommen und durch die Regelung im Montevideo-Vertrag von 1940

---

[167] Art. 1 Abs. 2 der Konvention; kritisch dazu *Samtleben*, Konvention von Mexiko (Fn. 31) 386.

[168] Umfassend zu dieser Problematik *Gonzalo A. Lorenzo Idiarte*, ¿Cuándo un contrato es internacional? – Análisis desde una perspectiva regional, in: Kleinheisterkamp / Lorenzo Idiarte (Fn. 114) 104–132.

[169] Siehe dazu oben S. 826.

[170] Die Artt. 45 Abs. 3–5 und 46 entsprechen den Artt. 7–8 und 17 der Konvention von Mexiko.

[171] Siehe Art. 37 IPR-Vertrag von Montevideo 1889; Art. 42 IPR-Vertrag von Montevideo 1940. Dagegen ist nach Art. 13 Abs. 2 der Interamerikanischen Konvention für die Formgültigkeit der Distanzverträge das Vertragsstatut, das Recht eines der Abschlussorte oder das des Erfüllungsortes maßgebend.

[172] Siehe dazu oben S. 837.

[173] Siehe dazu *Samtleben*, Konvention von Mexiko (Fn. 31) 390–391.

ergänzt. So werden für Verträge über Sachen oder Dienstleistungen differenzierte Regeln aufgestellt, die zum Teil auf den Lageort, auf den Wirkungsort oder den Schuldnerwohnsitz und hilfsweise auf den Abschlussort des Vertrages abstellen.[174] Während die meisten dieser Anknüpfungen ein einheitliches Vertragsstatut begründen, führt die hilfsweise Anknüpfung an den Schuldnerwohnsitz in den Montevideo-Verträgen zu einer Vertragsspaltung. Dies vermeidet Art. 48, indem er auf den Wohnsitz des Schuldners der charakteristischen Leistung abstellt.

Die Zulassung der Rechtswahl war in Uruguay stets heftig umstritten.[175] Als Zugeständnis an ihre Gegner wurde sie deshalb in Art. 50 für bestimmte Verträge ganz ausgeschlossen und durch zwingende Anknüpfungen ersetzt. So unterliegen Verträge über in Uruguay belegene Immobilien einschließlich der Mietverträge dem uruguayischen Recht. Für familien- und erbrechtliche Verträge gilt das jeweilige Wirkungsstatut. Für Wertpapiere wurden die Anknüpfungen der entsprechenden Interamerikanischen Konventionen übernommen.[176] Verträge über Emissionen auf dem Kapitalmarkt unterliegen dem Recht des Staates ihrer Ausgabe; soweit dieser eine Rechtswahl gestattet, ist sie zulässig.[177] Für Verbraucherverträge gilt das Recht des Staates, in dem die Leistung erbracht wurde, hilfsweise das Wohnsitzrecht des Verbrauchers; dieses gilt auch, wenn dem Vertrag eine Werbung in seinem Wohnsitzstaat vorausgegangen ist und er dort seine Zustimmung abgegeben hat. Für Arbeitsverträge kann der Arbeitnehmer zwischen dem Recht des Arbeitsortes, seinem Wohnsitzrecht und dem des Arbeitgebers wählen. Für Versicherungsverträge verweist Art. 50 auf das Versicherungsvertragsgesetz von 2018,[178] für Seetransportverträge auf das Gesetz über das Seehandelsrecht von 2014.[179] Dagegen fehlt eine Regelung für die Landtransportverträge.[180]

---

[174] Vgl. Art. 34 Montevideo-Vertrag für IPR 1889; Artt. 38, 40 Vertrag von Montevideo 1940.

[175] Noch in der vergangenen Legislaturperiode scheiterte das Gesetzesvorhaben daran; siehe oben S. 824–825.

[176] Zu den Interamerikanischen Konventionen über das Internationale Wechsel- und Scheckrecht von 1975/79 siehe *Samtleben*, Spezialkonferenzen (Fn. 31) 261–265, 295–296.

[177] Siehe dazu Art. 121 Kapitalmarktgesetz von 2009 (oben Fn. 22).

[178] Das Gesetz (oben Fn. 28) enthält in den Artt. 117–119 eine detaillierte Regelung des anwendbaren Rechts und der internationalen Zuständigkeit; eine Rechtswahl ist nur bei Rückversicherungsverträgen zulässig.

[179] Das Gesetz (oben Fn. 25), das auch den Flusstransport umfasst, verweist in Art. 7 generell auf den Montevideo-Vertrag über internationales Seehandelsrecht von 1940 und gestattet eine Gerichtsstandsvereinbarung nur nach Entstehung des Konflikts.

[180] Siehe dazu oben Fn. 80.

i) Außervertragliche Schuldverpflichtungen

Im Anschluss an die Montevideo-Verträge unterstellt Art. 52 Abs. 1 die außervertraglichen Verpflichtungen der *lex loci*, das heißt dem Recht des Staates, in dem sich die haftungsbegründende Tatsache ereignete,[181] lässt aber nach Wahl des Geschädigten auch die Anwendung des Rechts des Schadensortes zu. Bei Wohnsitz der Beteiligten im selben Staat ist dagegen nach Art. 52 Abs. 2 in Anlehnung an die Rom II-VO dessen Recht maßgebend. Für Schadensereignisse in Schiffen und Flugzeugen außerhalb der Hoheitszonen gilt nach Art. 52 Abs. 3 deren Flaggenstaat oder Registrierungsort als Begehungsort. Für gesetzliche Verpflichtungen verweist Art. 52 Abs. 4 auf das entsprechende Wirkungsstatut. Die abschließende Aufzählung in Art. 53 regelt im Anschluss an Art. 15 der Rom II-VO detailliert, was alles vom Statut der außervertraglichen Verpflichtungen umfasst wird.

j) Ersitzung und Verjährung

Das XI. Kapitel des Allgemeinen IPR-Gesetzes behandelt die *prescripción*, worunter einerseits die Ersitzung (*prescripción adquisitiva*), andererseits die Verjährung (*prescripción extintiva*) zu verstehen ist. Die Namensgleichheit dieser beiden Institutionen hat dazu geführt, dass einige lateinamerikanische IPR-Gesetze für beide nur eine einheitliche Anknüpfung vorsehen.[182] Das uruguayische IPR-Gesetz unterscheidet dagegen deutlich zwischen Ersitzung und Verjährung und folgt dabei den Montevideo-Verträgen und dem Código Bustamante.[183] So unterstellt Art. 55 die Ersitzung dem Recht des Lageortes, Art. 56 die Verjährung persönlicher Ansprüche dem Wirkungsstatut, die Verjährung dinglicher Ansprüche dagegen der *lex rei sitae*. Beide Vorschriften enthalten auch eine besondere Regelung für den Fall des Lagewechsels.

4. Internationale Zuständigkeit

Das Allgemeine Prozessgesetzbuch von 1988 enthält ausführliche Vorschriften zur internationalen Rechtshilfe und über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen, die sich an den entsprechenden Interamerikani-

[181] Siehe Art. 38 Montevideo-Vertrag für IPR 1889; Art. 43 Montevideo-Vertrag für IPR von 1940.

[182] So in Argentinien Art. 2671 CCCom 2014; dazu *Samtleben*, Neukodifikation (Fn. 91) 298; in Panama Artt. 12, 74 IPR-Gesetz 2015; dazu *Samtleben*, IPR in Panama (Fn. 115) 102, 112.

[183] Der Text folgt den Montevideo-Verträgen für IPR von 1889/1940, Artt. 51–55; die Anordnung der einzelnen Regelungen entspricht dagegen den Artt. 227–231 Código Bustamante.

schen Konventionen orientieren.[184] Es fehlt darin jedoch eine Regelung der Internationalen Zuständigkeit, für die es auch im interamerikanischen Rahmen kein unmittelbares Vorbild gibt.[185] Der Vorschlag Uruguays, dieses Thema auf der Siebten Interamerikanischen Spezialkonferenz für IPR zu behandeln, blieb ohne Erfolg.[186] In Uruguay selbst galt nach der Grundregel des früheren Art. 2401 CC und nach dem Vorbild der Montevideo-Verträge grundsätzlich das Gleichlaufprinzip: Zuständig waren danach die Gerichte des Staates, dessen Recht anwendbar war, daneben die Gerichte des Wohnsitzstaates des Beklagten.[187] Die gleiche Regelung wurde auch in das Gerichtsverfassungsgesetz von 1985 aufgenommen.[188] Für die Praxis erwies sich diese Regelung aber als zu rudimentär, um den unterschiedlichen Fallgestaltungen Rechnung zu tragen, zumal die in den Montevideo-Verträgen vorgesehenen weiteren Gerichtsstände nicht in das uruguayische Recht übernommen wurden.[189] Das Allgemeine IPR-Gesetz hat deshalb diesen Fragen ein umfangreiches Kapitel gewidmet, in dem die verschiedenen Aspekte eingehend geregelt werden. Die folgende Übersicht orientiert sich am Aufbau des Gesetzes, weicht aber in Einzelheiten davon ab.

a) Allgemeine Regeln

In Art. 57 sind eine Reihe von Gerichtsständen von allgemeiner Bedeutung aufgeführt. Dazu gehört neben dem Gerichtsstand des Beklagtenwohnsitzes der Gerichtsstand der Niederlassung, der aber eine Beteiligung der Niederlassung an dem anspruchsbegründenden Ereignis erfordert. Wie bisher begründet auch die Maßgeblichkeit uruguayischen Rechts die Zuständigkeit der uruguayischen Gerichte. Weitere Zuständigkeiten bestehen für die Widerklage und die Garantie- oder Interventionsklagen. Schließlich wird auch der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs anerkannt, wenn zwischen den geltend gemachten Ansprüchen eine so enge Verbindung besteht, dass eine Entscheidung in verschiedenen Staaten zu unvereinbaren Ergebnissen führen könnte.

[184] Artt. 524–543 des Gesetzes (oben Fn. 16). Vorbild waren die Interamerikanischen Konventionen über die Rechtshilfe, die Anerkennung ausländischer Entscheidungen und die Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen; siehe dazu *Samtleben*, Spezialkonferenzen (Fn. 31) 269–275, 299–307.

[185] Vgl. dazu *Diego P. Fernández Arroyo*, Acerca de la necesidad y las posibilidades de una Convención interamericana sobre competencia judicial internacional, in: Liber amicorum Didier Opertti Badán (Fn. 7) 113–155, abgedruckt auch in Derecho del Comercio Internacional: Temas y Actualidades 4 (2005) 80–114. Allein die indirekte Anerkennungszuständigkeit ist in der entsprechenden Konvention von 1984 geregelt, die nur zwischen Mexiko und Uruguay in Kraft ist; siehe dazu *Samtleben*, Neue interamerikanische Konventionen (Fn. 31) 18–25.

[186] Siehe die uruguayische Note vom 13.2.2004, OEA/Ser.G, P/CAPJ-22094/03 add.6.

[187] Siehe Art. 56 Montevideo-Verträge für IPR 1889/1940.

[188] Art. 34 Gesetz Nr. 15.750 von 1985.

[189] Vgl. Artt. 57–67 bzw. 57–64 Montevideo-Verträge für IPR 1889/1940.

b) Besondere Zuständigkeiten

Für einzelne Rechtsgebiete werden in Art. 59 weitere Gerichtsstände geschaffen. So sind die uruguayischen Gerichte zuständig für Klagen auf Rückführung von Minderjährigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Uruguay, wobei offenbar davon ausgegangen wird, dass durch eine illegale Verbringung ins Ausland dort kein gewöhnlicher Aufenthalt geschaffen werden kann.[190] Ferner begründet in Ehesachen bereits der Wohnsitz des Klägers in Uruguay dort einen zusätzlichen Gerichtsstand. Dasselbe gilt für Klagen des Arbeitnehmers. Für Verbraucher ist ein zusätzlicher Gerichtsstand in Uruguay gegeben, wenn dort der Vertrag geschlossen oder die Leistung erbracht wurde. Eine Kongruenz mit der Anknüpfung des anwendbaren Rechts in Art. 50 wurde offenbar nicht angestrebt.

c) Notgerichtsstand

Auch wenn den uruguayischen Gerichten nach den allgemeinen und besonderen Regeln die Internationale Zuständigkeit fehlt, können sie unter bestimmten Voraussetzungen tätig werden, um eine Rechtsverweigerung zu vermeiden. Dafür stellt Art. 57 lit. H enge Voraussetzungen auf: Der Fall muss bedeutsame Verbindungen mit Uruguay haben, eine Entscheidung im Ausland unmöglich oder nicht zumutbar, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prozesses in Uruguay gewährleistet und die Möglichkeit der Vollstreckung gesichert sein.

d) Ausschließliche Zuständigkeiten

In Art. 61 des Gesetzes werden beispielhaft einige Materien aufgezählt, in denen die uruguayischen Gerichte ausschließlich zuständig sind. Dazu gehören dingliche Rechte an in Uruguay belegenen Sachen, die Eintragung in dort geführte Register, der Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums innerhalb des Staatsgebiets sowie Mietverträge über dort belegene Immobilien, die der gesetzlichen Mietbindung unterliegen. Dem Richter bleibt es also überlassen, daneben weitere ausschließliche Zuständigkeiten festzustellen. Jedoch betont Art. 61, dass die ausschließliche Zuständigkeit wegen ihres Ausnahmecharakters einschränkend ausgelegt werden muss. Auch wird der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs für diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

e) Einstweiliger Rechtsschutz

Auch wenn die uruguayischen Gerichte keine Zuständigkeit für den Hauptprozess haben, können sie nach Art. 57 lit. H des Gesetzes unter be-

[190] Siehe dazu das Gesetz Nr. 18.895 von 2012 (oben Fn. 24).

stimmten Voraussetzungen einstweilige oder sichernde Maßnahmen ergreifen. Dafür verweist die Vorschrift auf die ausführliche Regelung in Art. 535 des Allgemeinen Prozessgesetzbuchs, die sich an der Interamerikanischen Konvention über die Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen orientiert.[191] Für den Bereich des Schutzes von Handlungsunfähigen gestattet daneben Art. 59 lit. A ausdrücklich die Vornahme sichernder oder dringlicher Maßnahmen, wenn sich der Handlungsunfähige auf uruguayischem Territorium befindet.

f) Gerichtsstandsvereinbarung und rügelose Einlassung

Eine internationale Gerichtsstandsvereinbarung war bisher nach Art. 2403 CC nicht möglich. Sie wird nunmehr in Art. 60 des Allgemeinen IPR-Gesetzes nur für den schuldvertraglichen Bereich zugelassen. Sie ist jedoch ausgeschlossen, soweit die Materie nach Art. 50 einer zwingenden kollisionsrechtlichen Anknüpfung unterliegt. Die Gerichtsstandsvereinbarung muss schriftlich getroffen werden und darf nicht in eindeutig missbräuchlicher Form erlangt werden; diese Einschränkung geht auf die Interamerikanische Konvention über die Anerkennungszuständigkeit von 1984 zurück.[192] Die Vereinbarung kann beim Abschluss des Vertrages, während seiner Geltung oder nach Entstehung der Streitigkeit getroffen werden. Fraglich könnte sein, wie sich dazu die Bestimmung des Art. 57 lit. A verhält, der die Bestimmung eines vertraglichen Domizils in Uruguay und damit die Begründung eines entsprechenden Gerichtsstands zulässt. Es ist wohl anzunehmen, dass eine solche Vereinbarung denselben Beschränkungen wie in Art. 60 unterliegt. Jedenfalls gestattet Art. 57 lit. A in einseitiger Form nur die Begründung eines Wahldomizils in Uruguay und kann daher keinen Gerichtsstand im Ausland begründen.

Die Beschränkung des Art. 60 findet dagegen keine Anwendung im Fall des Art. 57 lit. G, wonach bei persönlichen Ansprüchen die Zuständigkeit der uruguayischen Gerichte auch dann begründet wird, wenn der Beklagte sich gegen die Klage verteidigt, ohne das Fehlen der internationalen Zuständigkeit zu rügen. Dies muss auch dann gelten, wenn es sich um eine der Materien handelt, in denen nach Art. 50 und 60 eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht möglich wäre. Diese Beschränkung soll den schwächeren Vertragspartner davor schützen, sich von vornherein auf eine für ihn ungünstige Gerichtswahl einzulassen. Dieses Schutzes bedarf es nicht, wenn sich der Beklagte nach Entstehung der Streitigkeit auf die Wahl des Gerichtsstands einlässt und damit auf den Schutz verzichtet. Eine solche Unterscheidung liegt auch dem Art. 56 des Montevideo-Vertrages über IPR von 1940 zu-

[191] Eingehend dazu *Margret Böckel*, Einstweiliger Rechtsschutz im MERCOSUR (2006) 111–112.

[192] Dazu oben Fn. 185.

grunde, der eine Wahl des Gerichtsstands nur nach Entstehung der Streitigkeit zulässt. Allerdings verlangt diese Vorschrift eine ausdrückliche Erklärung des Beklagten und schließt eine fingierte Zustimmung durch rügelose Einlassung aus. Die abweichende Regelung in Art. 57 lit. G des Allgemeinen IPR-Gesetzes entspricht dagegen der internationalen Praxis.

g) Rechtshängigkeit

In dem Kapitel über die Internationale Zuständigkeit wird in Art. 58 auch die Frage der internationalen Rechtshängigkeit behandelt, die in der Allgemeinen Prozessordnung von 1988 ebenfalls offengeblieben war. Danach müssen die uruguayischen Gerichte den Prozess aussetzen, wenn zuvor im Ausland ein Rechtsstreit über denselben Streitgegenstand zwischen denselben Parteien anhängig gemacht wurde und die Anerkennung der ausländischen Entscheidung in Uruguay zu erwarten ist. Dies entspricht anderen lateinamerikanischen Gesetzen, die zum Teil noch nähere Regelungen dazu enthalten.[193] So ist nach argentinischem Recht der Prozess fortzusetzen, wenn der ausländische Prozess ohne Sachentscheidung endet oder die ausländische Entscheidung nicht anerkannt werden kann.[194] Nach dominikanischem und venezolanischem Recht ist die ausländische Rechtshängigkeit unbeachtlich, wenn eine ausschließliche Zuständigkeit der dominikanischen bzw. der venezolanischen Gerichte besteht.[195] Und das peruanische Gesetz bestimmt, dass der Richter das Verfahren einstellen muss, wenn eine (anerkennungsfähige) Entscheidung des ausländischen Gerichts ergangen ist.[196] Der uruguayische Gesetzgeber hat auf solche Regelungen verzichtet, weil sie sich von selbst verstehen.[197] Offen bleibt freilich die Frage, wie lange der inländische Richter auf die ausländische Entscheidung warten muss.[198] Je-

[193] Die Beachtung der ausländischen Rechtshängigkeit wird dagegen abgelehnt in Brasilien: Art. 24 Código de Processo Civil 2015, Costa Rica: Art. 8.6. Código Procesal Civil 2016 und Kuba: Art. 3 Ley de Procedimiento Civil, Administrativo y Laboral 1977. In Ecuador wurde das Gesetz Nr. 55 vom 27.1.1998, R.O. Nr. 247 Supl. vom 30.1.1998, wonach die konkurrierende Zuständigkeit der ecuadorianischen Gerichte mit Einreichung der Klage im Ausland entfiel, für verfassungswidrig erklärt von Trib.Const. 23.4.2002, Gac.Const. 7 (2002) 28.

[194] Siehe Art. 2604 CCCom 2014; die Regelung wurde in Costa Rica in Art. 343 Código Procesal de Familia 2019 übernommen.

[195] Dominikanische Republik: Art. 25 Párrafo II IPR-Gesetz 2014; Venezuela: Art. 58 IPR-Gesetz 1998.

[196] Art. 2066 CC 1984. Nach dominikanischem Recht muss die Einstellung schon erfolgen, wenn das ausländische Gericht sich auf der Grundlage anerkannter Kriterien für zuständig erklärt hat; Art. 25 Párrafo I IPR-Gesetz 2014.

[197] Die singuläre Regelung in Art. 17 des IPR-Gesetzes von Panama 2015, wonach eine Aussetzung auch bei ausländischen Verfahren über präjudizielle Fragen in Betracht kommt, wurde in Uruguay nicht übernommen.

[198] Nur in Peru sieht Art. 2066 CC 1984 nach Schweizer Vorbild dafür eine Frist vor.

denfalls ist davon auszugehen, dass er selbst darüber entscheiden kann, ob die ausländische Entscheidung anerkennungsfähig ist.[199]

III. Schlussbetrachtungen

Das Allgemeine Gesetz des Internationalen Privatrechts ist das Ergebnis eines langen Prozesses, der sich über ein Vierteljahrhundert erstreckte. Den Anstoß dazu gab der Altmeister des uruguayisches Kollisionsrechts, Didier Opertti Badán, der den parlamentarischen Entstehungsprozess auch persönlich in jeder Phase begleitet und unterstützt hat. Der Inhalt des Gesetzes ist aber gleichwohl keine individuelle Schöpfung, sondern das Ergebnis der jahrelangen Arbeit einer Gruppe von uruguayischen Kollisionsrechtlern, die sich auf die gefundenen Lösungen verständigt haben. Zu Recht wird deshalb gesagt, dass das Gesetz in seiner allgemeinen Form und unbeschadet einzelner Details den Geist der uruguayischen Wissenschaft des Internationalen Privatrechts widerspiegelt.[200] Darüber hinaus waren an der Entstehung Vertreter der Zivilgesellschaft, der berufsständischen Vertretungen und Fachleute der Verwaltung beteiligt. Auch der Gesetzgeber selbst hat auf die endgültige Gestalt des Gesetzes Einfluss genommen. Der nunmehr verabschiedete Text unterscheidet sich somit erheblich von dem ersten Entwurf von 2004.

Das Gesetz bedeutet keinen absoluten Bruch mit der Tradition, sondern will diese weiterentwickeln und an die Erfordernisse der Gegenwart anpassen. Als Hauptmerkmale der Reform sind hervorzuheben: die Regelung des Allgemeinen Teils des Internationalen Privatrechts (Kapitel I), die differenzierte Gestaltung des Internationalen Familienrechts (Kapitel IV), die Neuordnung des Internationalen Vertragsrechts auf der Grundlage der Parteiautonomie (Kapitel IX) und die ausführliche Regelung der direkten Internationalen Zuständigkeit (Kapitel X). In das Gesetz sind auch die Erfahrungen eingeflossen, die Uruguay bei seiner aktiven Beteiligung in den internationalen Foren gesammelt hat. In diesem Sinne ist das Gesetz der Ausdruck der internationalistischen Haltung Uruguays und seiner festen Verbindung mit der internationalen Gemeinschaft.

---

[199] Nur für die Vollstreckung des ausländischen Urteils bedarf es nach Art. 541 CGenProc 1988 (Fn. 16) einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs.

[200] *Fresnedo de Aguirre*, Actualización (Fn. 148) 9–10.